

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:

Erfahrungsbericht City-Streife vom 09.08.2014 von Johannes Schaber

Anlage 2:

Interview vom 26.08.2014 mit Frau Matja Mogus, Bereichsleiterin CITY STREIFE
Firma F + G Security GmbH

Anlage 3:

Interview vom 11.08.2014 mit Frau Debora Widmaier, Ordnungsamtsleiterin der
Stadt Rutesheim

Anlage 4:

Interview vom 19.08.2014 mit Herrn Eberhard Enz, Hauptamtsleiter der Gemeinde
Friolzheim

Anlage 5:

Interview vom 20.08.2014 mit EPHK Gisbert Köberle, Polizeirevier Leonberg

Anlage 6:

Seite 6 des Einsatzprotokolls vom 16.06.2014 der City-Streife in Rutesheim

Anlage 7:

Fachaufsichtsbeschwerde gegen Stadt Bretten u.a. wegen Einsatz privater Streifen
an das RP Karlsruhe

Anlage 8:

Vertrag vom 21.05.2013 zwischen der Stadt Rutesheim und der Firma F+G Security
GmbH über die Durchführung der Dienstleistung „City-Streife Rutesheim“

Anlage 9:

Artikel Leonberger Kreiszeitung vom 09.07.2014 von Arnold Einholz, Sympathie für
Citystreife hält sich in Grenzen

Anlage 10:

Bundeseinheitlicher Rahmenstoffplan für die Sachkundeprüfung
im Bewachungsgewerbe

Anlage 11:

Die Kriminalpolizei, Heft 3/06, Sicherheitsgewerbe in Deutschland:
Bestandsaufnahme und Ausblick

Anlage 1:

Erfahrungsbericht City-Streife vom 09.08.2014 von Johannes Schaber

Am 09.08.2014 fuhr ich mit der Citystreife mit, um mir selbst ein Bild von ihrer Arbeit zu machen. Um 17:45 kam ich am Büro der Firma F&G Security in Maulbronn an. Dort wurde ich von dem Teamleiter empfangen. Dieser erklärte mir, welche Orte heute bestreift werden sollen: Ötisheim, Illingen und Mühlacker. Er wies mich darauf hin, dass ich in meinem Bericht die Mitarbeiter nicht mit Namen nennen soll, was ich im Folgenden auch so handhaben werde. Ich werde der Zuordnung zuliebe die beiden Mitarbeiter als Mitarbeiter 1 und Mitarbeiter 2 bezeichnen.

Zu Beginn wurde mit den einzelnen Teams noch kurz die Route besprochen, es wurden aktuelle Problemfälle und Auffälligkeiten in den einzelnen Orten angesprochen und neue zu bestreifende Plätze. So wird Illingen erst seit August wieder von der Citystreife bestreift und es ist hier einiges neu. Illingen wurde zwar bereits vor etwa eineinhalb Jahren schon einmal bestreift, jedoch setzte die Citystreife zwischenzeitlich aus, da die Gemeinde die Verträge nicht verlängerte.

Um kurz vor 18:00 Uhr ging die Tour dann los. Mir wurden zuvor die beiden Mitarbeiter der Citystreife vorgestellt, mit denen ich heute unterwegs sein sollte und dann starteten wir. Ich wurde oft in das Gespräch mit eingebunden oder die Mitarbeiter erklärten mir Sachverhalte, auf die ich im Rahmen dieses Berichts noch weiter eingehen werde.

Es war zu Anfang nicht ganz klar für die Mitarbeiter, wie sie mit mir umgehen sollten. So wurde ich von einem Mitarbeiter gesiezt, vom anderen geduzt, bis sie mich dann nach kurzer Zeit und ohne Rücksprache beide mit „du“ ansprachen.

Zuerst fuhren wir nach Illingen. Auf dem Weg dorthin wurde von Mitarbeiter 2 der Polizeiposten in Mühlacker informiert, dass ihr Team als Citystreife in den Orten Mühlacker, Illingen und Ötisheim unterwegs sei. Zudem wurde die Uhrzeit von wann bis wann und wie viele Stunden in welchem Ort geplant sind an die Polizei weitergegeben.

Mitarbeiter 1 erklärte mir anschließend, dass die Kooperation mit der Polizei mittlerweile relativ gut funktioniere und dass sie als Citystreife auch häufig von der Polizei bei Ruhestörungen angerufen würden, um danach zu schauen, anstatt eine Polizeistreife vorbeizuschicken, die eventuell gar nicht vorhanden sei.

Auch wurde mir auf der Fahrt von Mitarbeiter 1 kurz erklärt, was so ihre Aufgabenschwerpunkte seien. Diese unterschieden sich je nach Ort. So wolle die eine Kommune Dinge, die andere wieder nicht wöllten.

Von Seiten der Citystreife würden folgende Dinge angeboten:

- Kontrolle des Jugendschutzgesetzes, wenn Alkohol konsumiert wird oder wie lange Personen draußen bleiben dürfen
- Verschlusskontrolle bei öffentlichen Gebäuden (eine Kontrolle, ob Türen und Fenster verschlossen sind)
- Kontrolle der Auflagen des Ordnungsamtes bei öffentlichen Veranstaltungen
- Kontrolle der Einhaltung von Nutzungsbestimmungen und Nutzungszeiten, beispielsweise bei Spielplätzen, Sportanlagen oder öffentlichen Feuerstellen
- die Abwendung von Vandalismus und Vermüllung, sprich das Aufklären der Personen, dass sie ihren Müll entsorgen und nichts zerstören. Dabei wird die Situation fotografisch festgehalten und bei einer späteren Bestreifung kontrolliert, ob alles in Ordnung ist. Die Kommunen würden der Citystreife jeweils einen Plan mit sogenannten Brennpunkten geben, wo häufig Müll liegen bliebe oder Ruhestörungen zu späterer Stunde stattfänden. Wird bei einer späteren Anfahrt festgestellt, dass der Müll nicht entsorgt oder ein Feuer nicht ordnungsgemäß gelöscht wurde, macht die Citystreife Fotos der Situation und entsorgt den Müll in öffentlichen Mülleimern oder löscht das Feuer mithilfe eines im sich Auto befindenden Kanisters mit Wasser. Die Bilder und die aufgenommenen Daten würden an das Ordnungsamt weitergegeben, damit dieses gegen die Verursacher vorgehen könne.

Bei der Fahrt wurde ein kurzes Protokoll von jedem Anfahrtspunkt geschrieben, in welchem die angetroffene Situation kurz beschrieben und mit Bildern dokumentiert wurde.

Erster Anfahrtspunkt unserer Tour ist um 18:15 Uhr das Schulgelände in Illingen. Mir wurde erklärt, dass es hier nicht erlaubt sei sich aufzuhalten, wenn die Schule geschlossen ist.

Zuerst wurde der Schulhof abgefahren, im Anschluss wurde das Schulgelände noch zu Fuß kontrolliert. Hier stießen wir auf eine kleine Müllansammlung (Zigaretenschachteln, Tempos, Zigarettenstummel). Mitarbeiter 2 erklärte mir, dass man daran feststellen könne, wo sich Gruppen gegebenenfalls aufhalten. Hier spiele die Erfahrung eine wichtige Rolle. Der Müll wurde jedoch nicht beseitigt.

An einem Nebeneingang der Schule wurde festgestellt, dass die Türe nicht ins Schloss gefallen ist und letztlich offen stand. Dies wurde fotografisch festgehalten und die Türe anschließend geschlossen.

Als nächstes fuhren wir zur Talaue in Illigen, ein kleinerer Park mit Sonnensegel, Wiese, Skateanlage und Sportspielfeld. Hier wurde eine Gruppe Jugendlicher unter dem Sonnensegel angetroffen, die zusammensaßen und miteinander sprachen. Auch Getränke wurden konsumiert. Die Mitarbeiter der Citystreife sprachen die Gruppe an, dass sie später auf die Müllentsorgung achten sollen, Fotos wurden nicht gemacht. Die Gruppe wurde eher kumpelhaft mit „Du“ und „ihr“ angesprochen anstatt mit „Sie“, obwohl die Jugendlichen vom Aussehen her schon über 18 waren. Personalien wurden nicht aufgenommen, da die Gruppe sich kooperativ zeigte. Die Mitarbeiter der Citystreife sprachen die Gruppe noch auf den Müll an, welcher neben einem Mülleimer in der Nähe auf dem Boden lag, worauf die Gruppe meinte, dass er von Pfandsammlern stamme, die Nachts in den Mülleimern nach Pfand suchten. Diese Aussage wurde von Mitarbeiter 1 der Citystreife lächelnd angenommen: „Pfandsammler, ist klar...“ Mitarbeiter 2 meinte jedoch, dass es nicht so entscheidend sei, die Gruppe solle ihren Müll jedoch entsorgen.

Auf einer Bank etwas weiter saßen noch zwei dem Anschein nach Obdachlose, die zusammen ein Bier tranken. Diese wurden jedoch nicht angesprochen und auch nicht auf die korrekte Müllentsorgung hingewiesen. Wieder im Auto erklärten mir die Mitarbeiter, dass Illigen nach einer längeren Pause erst seit diesem Monat wieder von ihnen bestreift würde und sie daher auch nicht so genau wüssten, was die Jugendlichen hier dürften und was nicht. Da sie jedoch einen unkomplizierten Eindruck machten und auch kooperativ waren wurden keine Personalien aufgenommen. Man wolle die Personen nicht zu Unrecht angehen.

Der nächste Anfahrtspunkt gegen 18:35 war der Bahnhof in Illingen. Hierzu wurde mir erklärt, dass dies eigentlich Hoheitsgebiet der Deutschen Bahn sei und die Citystreife sich hier, da sie im Gegensatz zu Schulen oder öffentlichen Plätzen kein Hausrecht besitzt, in kritischen Situationen zurückziehen würde. Sie würden hauptsächlich kontrollieren, ob Personen verbotener Weise auf dem Bahnsteig rauchten, da der Bahnhof rauchfrei sei. Mitarbeiter 1 meinte jedoch zu mir, dass hier auch im Falle, dass eine Person ihre Personalien nicht preisgeben wolle nichts unternommen würde. Auch ein Platzverweis könne hier im Gegensatz zu Schulen oder öffentlichen Plätzen nicht ausgesprochen werden, da das Hausrecht der Citystreife eben nicht übertragen wurde. Festgestellt wurde am Bahnhof jedoch nichts.

Um 18:45 wurde das Schulgelände in Mühlacker angefahren. Auf der Fahrt dorthin unterhielten sich die Mitarbeiter, wie die Zeit aufgeteilt und wann welcher Ort und Punkt angefahren werden solle. Dies könnten die Mitarbeiter während der Fahrt noch entscheiden und sei nicht bereits festgeschrieben. Vorgegeben sei nur, wie lange welche Kommune bestreift und wie oft die jeweilige Kommune angefahren werden solle. Diesen Umstand kritisierten die beiden Mitarbeiter. So sei es ihrer Meinung nach weniger sinnvoll, Illingen, welches insgesamt eineinhalb Stunden bestreift werden soll, dreimal jeweils eine halbe Stunde anzufahren. Ihrer Meinung nach wäre es geschickter die eineinhalb Stunden auf zweimal eine Dreiviertelstunde zu verteilen. Wenn aus Zeitgründen nicht alle, von einer Kommune angegebenen Brennpunkte angefahren werden könnten, würde von den Mitarbeitern der Citystreife anhand ihrer Erfahrung entschieden, welche Punkte unbedingt angefahren werden sollten.

Am Schulgelände wurden keine Personen angetroffen. Einer der Mitarbeiter erklärte mir, dass sich hier früher in den Abendstunden relativ häufig Jugendliche aufgehalten haben. Diese hätten sie jedoch „vertrieben“. Das sei ein häufiger beobachtetes Phänomen, so wandern die Jugendlichen von einem Ort zum anderen, wenn sie bemerken, dass die Orte von der Citystreife kontrolliert werden.

Mitarbeiter 2 meinte, dies sei ja auch logisch, da die Kontrollen den Jugendlichen „auf den Sack gingen“. Es sei eigentlich ein „immer weiterwandern“. So würden die

Jugendlichen vor der Citystreife herziehen und die Citystreife mit einem zeitlichen Abstand die neuen Treffpunkte der Jugendlichen anfahren.

Nach der Anfahrt des Schulzentrums fuhren wir noch ein wenig weiter durch Mühlacker, jedoch ergaben sich keine Auffälligkeiten. Mitarbeiter 2 meinte, es sei noch zu früh am Abend, erst gegen später würde es interessanter werden.

Das nächste Ziel war eine Burg oberhalb von Mühlacker. Hier wurden ein paar Personen angetroffen, die Fotos für eine Hochzeit mit Braut und Bräutigam machten. Die Personen wurden kurz begrüßt, weiter jedoch nichts unternommen, da sie auch keine Auffälligkeiten zeigten, sondern nur die Kulisse für schöne Bilder nutzten.

Wir liefen noch einen Weg durch einen bewaldeten Abschnitt entlang. Dort wurde eine Stelle entdeckt, wo dem Anschein nach am Abend zuvor gegrillt wurde, da noch ein Fertiggrill und einige Holzstücke herumlagen. Die Hölzer wurden in den Wald geworfen, der Grill jedoch liegen gelassen.

Wir folgten dem Weg weiter zu einer öffentlichen Grillstelle etwas weiter oben, hier wurde niemand angetroffen. Die Mitarbeiter erklärten mir jedoch, dass für diese Grillstelle eine Genehmigung benötigt würde, wenn Gruppen über 5 Personen grillen möchten. Wäre dies der Fall würde kontrolliert werden, ob die Genehmigung vorhanden sei. Anderenfalls würden die Daten aufgenommen und an das Ordnungsamt weitergegeben oder ein Platzverweis ausgesprochen, je nach Situation.

Die Mitarbeiter erklärten mir auch, dass die Polizei hinzugezogen würde, sollten die Daten von den Personen nicht herausgegeben werden. Sie selbst hätten kein Recht, die Herausgabe der Daten zu erzwingen. Sie würden häufig versuchen, an den Verstand der Anwesenden zu appellieren, da die Polizei im Normalfall eine höhere Strafe erheben würde. Dann müssten sie evtl. auch das Ausrücken der Streife bezahlen. Anschließend ging es wieder zurück nach Illingen.

Zurück in Illingen wurde zunächst um ca. 19:30 Uhr der Klostersee etwas außerhalb von Illingen angefahren. Hier befindet sich ein Grill- und Spielplatz.

Schon an den Autos auf dem Parkplatz davor wurde festgestellt, dass hier einiges los sei. Am Grillplatz angekommen wurde diese Vermutung bestätigt. Es hielten sich hier verschiedene Gruppen auf, die grillten und teilweise auch den Spielplatz nutzten. Vom Alter her waren die Gruppen bunt gemischt. So wurden zwei Gruppen mit Jugendlichen angetroffen, Familien waren anwesend und auch eine Gruppe älterer Personen, die gemeinsam grillten.

Die Mitarbeiter der Citystreife verließen das Auto in diesem Fall jedoch nicht. Sie diskutierten, wie hier die Sachlage sei, ob für die Benutzung der Grillstelle eine Genehmigung gebraucht würde, oder nicht. Es war nicht klar und auch in den Unterlagen zu Illingen fanden sie darauf keine Antwort. Daraufhin riefen sie den Verantwortlichen im Büro der Citystreife an, doch auch dieser wusste nicht, wie hier die Sachlage sei.

Sie fuhren unverrichteter Dinge weiter, da sich die Mitarbeiter nicht sicher waren, wie sie verfahren sollten. Es sei eine brisante Situation, da sie derzeit die Regeln der Stadt für den Grillplatz nicht kannten. Sie machten keine Bilder und sprachen auch nicht mit den verschiedenen Gruppen.

Mitarbeiter 1 erklärte mir, dass dies eine sehr unbefriedigende Situation sei und dies damit zusammenhänge, dass Illingen erst seit diesem Monat wieder bestreift würde und eben die Sachlage noch nicht genau geklärt sei.

Um 19:50 wurde die Talaue ein zweites Mal angefahren. Zu den vorher bereits anwesenden Personen hatten sich noch ein paar zusätzliche gesellt. Sie klickten ein wenig auf dem Platz unter dem Sonnensegel. Eine andere Gruppe unterhielt sich. Auch hier war nicht klar, inwiefern das Fußballspielen erlaubt ist. Die Citystreife ging auf die Gruppe zu, grüßte kurz, unternahm jedoch letztlich nichts. Es war kurz vor 20:00 Uhr. Die Mitarbeiter waren mit der Situation in Illingen unzufrieden.

Wir fuhren nun wieder zurück nach Mühlacker. Auf der Fahrt wurde diskutiert, in welcher Reihenfolge, welche Punkte abgefahren werden sollen, um die Anfahrten möglichst geschickt zu legen. In Mühlacker wurde zunächst die Fußgängerzone kontrolliert und dabei ein Falschparker vor einem Schreibwarenladen festgestellt.

Von dem Auto wurden Bilder gemacht, inklusive der Windschutzscheibe, in der gegebenenfalls eine Parkerlaubnis liegen könnte. Diese war jedoch nicht vorhanden. Die sonstigen Beobachtungen in der Fußgängerzone wurden vom Auto aus unternommen.

Als nächstes fuhren wir Lomersheim an, ein Dorf, welches zu Mühlacker gehört. Hier gibt es einige Parkplätze auf denen Gruppen gerne Fußball spielen, obwohl dies verboten war. Dies war jedoch heute nicht der Fall, auf den Parkplätzen waren keine Personen.

So fuhren wir weiter zu einer Grillhütte außerhalb von Lomersheim. Hier wurde eine Gruppe von 9 Personen, 4 Erwachsene und 5 Kinder, angetroffen, die zusammen grillten. Ein Auto war direkt bei der Feuerstelle abgestellt, um Musik zu hören.

Die Gruppe wurde von der Citystreife angesprochen. Auch hier erfolgte die Ansprache nicht auf eine höfliche Weise, sondern kumpelhaft mit „Du“. Es handelte sich um die Familien zweier Brüder, wie sich im Folgenden herausstellte. Der eine Bruder, der als Verantwortlicher mit der Citystreife sprach, sprach die Citystreife ebenfalls mit „Du“ an. Er störte sich offensichtlich an der unhöflichen Ansprache von Seiten der Citystreife nicht. Die Personen wurden darauf hingewiesen, dass sie ihren Müll mit nach Hause nehmen und das Feuer herunterbrennen lassen sollen, wenn sie gehen.

Der Verantwortliche erklärte, dass sie das auf jeden Fall machen würden, denn sie wären nicht das erste Mal hier und wollten gerne auch künftig wieder kommen. Auch erklärte er, dass er einen Kanister im Auto habe um anschließend das Feuer zu löschen. Zudem wurde er angewiesen, das Auto von der Hütte wegzustellen, da das Auto hier nicht gestattet sei. Dazu meinte der Verantwortliche, dass er dies natürlich machen würde, wenn die Citystreife das so wünsche. Sie hätten das Auto nur hereingestellt, um Musik zu hören. Es war an dieser Stelle sehr eng, um mit dem Auto überhaupt zu der Grillhütte vorzufahren, da ein Stein zum Blockieren der Einfahrt eigentlich mitten im Weg lag. Um herauszufahren fuhr der Verantwortliche teilweise in den Wald und touchierte hierbei auch einen Busch. Es wurden noch die Daten des Verantwortlichen aufgenommen und er wurde darauf hingewiesen, dass die Citystreife später nochmals vorbeischauen würde, um zu kontrollieren, ob das Feuer gelöscht und der Müll entsorgt wurde.

Auf die Freiwilligkeit der Datenabgabe wurde jedoch nicht hingewiesen.

Im Weitergehen erklärte mir Mitarbeiter 1, dass sie selbst einen Kanister mit Wasser zum Löschen im Auto hätten für den Fall, dass das Feuer später noch nicht gelöscht sei. Auch Müll würden sie gegebenenfalls im Nachhinein mitnehmen oder in einem öffentlichen Mülleimer in der Nähe entsorgen. Davor hielten sie jedoch die Situation fotografisch fest.

Danach wurde die Grundschule in Lomersheim angefahren. Es wurden drei Autos festgestellt, die auf dem Schulhof parkten. Da jedoch nicht klar war, ob es den Besitzern der Autos gestattet war ihr Auto hier abzustellen, wurde nichts unternommen. Auch wurden weder die Nummernschilder aufgeschrieben, noch Fotos gemacht. Mitarbeiter 2 erklärte mir, dass es den Anwohnern und dem Hausmeister erlaubt sei, ihre Autos auf dem Schulhof abzustellen, jedoch nicht unter einem überdachten Bereich des Schulhofes. Obwohl auch hier ein Auto stand, wurde nichts unternommen.

Während wir noch im Auto saßen, kam eine Person vorbei. Diese wurde von den Mitarbeitern aus dem Auto heraus angesprochen, ob sie der Hausmeister der Schule sei. Dieses Mal erfolgte die Ansprache höflich mit „Sie“. Die Person antwortete, sie sei so etwas ähnliches: sie würde dem Hausmeister helfen. Damit gaben sich die Mitarbeiter der Citystreife zufrieden und fuhren weiter. Wirklich klar wurde es den Mitarbeitern jedoch nicht, ob die Person nun den Hausmeister unterstützte. So scherzten die Mitarbeiter im Auto noch miteinander, ob der andere nun verstanden habe, ob der Passant nun Hausmeister sei oder nicht.

Weiter ging die Tour am Rewe in Mühlacker. Es handelte sich hier um einen größeren Rewe-Supermarkt, mit mehreren Parkebenen. Die Mitarbeiter fahren diesen Komplex separat für eine halbe Stunde an, da sie hier auch vom Rewe selbst beauftragt wurden.

Die Formalitäten liefen jedoch auch hier über die Stadt, so würden die Daten an die Stadt weitergegeben. Ob die Stadt nun die Daten an den Rewe-Markt weiterleite oder wie hier verfahren würde, wussten die Mitarbeiter nicht.

Der Rewe würde auch als Art Krawallschwerpunkt ausgemacht, da sich hier viele Jugendliche gegen Abend mit Alkohol eindeckten und auf den Parkplätzen davor konsumierten. Dies sei verboten, da der Aufenthalt auf dem Parkplatz nur zum Einkaufen gestattet sei und nicht um sich dort länger aufzuhalten. Bei dem Rewe-Markt seien auch zwei Sicherheitsmänner als Wachpersonal für den Eingang angestellt. Mitarbeiter 1 erklärte mir, dass hier die Aufgabenteilung so geregelt sei, dass die Sicherheitsmänner für den Eingangsbereich und sie als Citystreife für die Parkplätze zuständig seien.

Es wurden 4 Jugendliche auf dem oberen Parkdeck angetroffen, die zusammenstanden und redeten. Einer war gerade dabei sich eine Zigarette anzuzünden. Die Citystreife hielt neben die Jugendlichen an und sagte ihnen durch das offene Fenster, dass sie sich hier nicht aufhalten dürften. Auch hier wurden die Personen mit „Du“ angesprochen. Die Anweisungen waren jedoch klar und bestimmt. Dennoch fragten die Jugendlichen nach, wie es sei, wenn sie einkaufen würden. Daraufhin erklärten ihnen die Mitarbeiter der Citystreife, dass sie danach, das Auto beladen dürften, dann jedoch wieder weitermüssten. Letztlich wurden die Jugendlichen dreimal darauf hingewiesen, dass sie hier nicht verweilen dürfen. Es wurde dann dabei verblieben, dass sie noch eine Zigarette rauchten, dann jedoch weitergehen würden.

Anschließend wird der Parkplatz vor dem Bahnhof in Mühlacker angefahren. Dies sei ein Platz, an dem sich häufig Jugendliche treffen und zusammensitzen. Wir treffen eine Gruppe von 5 Personen an, die zusammensitzen, reden und Alkohol konsumieren. Die Citystreife spricht auch diese Gruppe mit „Du“ an und unterhält sich eher auf freundschaftlicher Basis mit ihnen. Sie werden nach ihren Ausweisen befragt, welche sie der Citystreife auch zeigen. Einer von ihnen ist erst 17, hat jedoch den Ausweis nicht dabei. Der Rest der Gruppe ist bereits 18. Mitarbeiter 2 klärt die Jugendlichen auf, dass der von der Gruppe mitgeführte Schnaps nur von den über 18-Jährigen konsumiert werden darf. Er nimmt zudem auch die Personalien eines Volljährigen auf und überträgt diesem gleichzeitig die Verantwortung, dass der 17-Jährige keinen Schnaps bekommt. Er weist ihn darauf hin, dass im Falle sollte etwas passieren, ansonsten er belangt wird. Zudem wird auf die Beseitigung des Mülls hingewiesen und alles fotografisch dokumentiert.

Die Gruppe gibt jedoch an, dass sie hier nur vorglühen wollen und dann später noch vorhaben, weiterzugehen. Deshalb wollen sie den Müll in einem nahegelegenen Mülleimer entsorgen. Im Anschluss wird nochmals der Parkplatz des Rewe-Marktes kontrolliert, wobei sich jedoch keine weiteren Auffälligkeiten ergaben.

Danach wurde die Eisenbahnbrücke in Mühlacker angefahren, eine etwa 4 Meter breite Fußgängerbrücke, die über die Schienen führt. Auch hier wurden zwei Jugendliche angetroffen, die Schnaps dabei hatten. Als diese die Citystreife kommen sahen, holten sie schon ohne Aufforderung die Ausweise hervor. Wieder wurde die Gruppe von der Citystreife mit „Du“ angesprochen. Während Mitarbeiter 2 die Daten der zwei Personen aufnahm, unterhielt sich Mitarbeiter 1 mit den zweien und scherzte, warum hier heute so wenig los sei, ob dies an den Ferien liege. Die beiden meinten, dass viele Ihrer Freunde zum Seenachtsfest nach Konstanz gegangen seien. Der Mitarbeiter unterhielt sich noch ein wenig locker mit den Jugendlichen, bis der Kollege die Daten vollends aufgenommen hat.

Beim Weitergehen erklärte mir Mitarbeiter 1, dass dies hier in Mühlacker häufig so ablaufen würde. Hier ist die Citystreife schon seit 7 Jahren aktiv und die Jugendlichen kennen die Citystreife bereits. Sie wissen, dass sie nichts zu befürchten haben, solange sie ihren Müll entsorgen und sich anständig verhalten. Daher sind sie eher locker drauf. Es kommt eher selten zu Auseinandersetzungen.

Der nächste Anfahrtspunkt war Ötisheim. Hier wurde um 21:40 Uhr zunächst das Schulgelände angefahren. Dieses wurde kurz abgelaufen, jedoch wurden keine Personen bemerkt. Auch keine Fenster oder Türen standen offen, manche Fenster waren gekippt, was jedoch nicht notiert wurde, da die Gemeinde dies nicht wünscht.

Nächster geplanter Anfahrtspunkt war der Parkplatz vor dem Jugendhaus. Auf der Fahrt dorthin kamen wir an einer privaten Gartenparty vorbei, bei der sich die Gäste im üblichen Rahmen unterhielten und auch Musik gehört wurde. Die Mitarbeiter der Citystreife fahren jedoch daran vorbei, ohne sich mit dem Veranstalter zu unterhalten oder ihn auf das Reduzieren der Lautstärke ab 22:00 Uhr hinzuweisen.

Auf dem Parkplatz vor dem Jugendhaus war nichts Auffälliges festzustellen. Im Jugendhaus selber schien noch Programm zu sein, doch auch das Jugendhaus wurde von den Mitarbeitern der Citystreife nicht aufgesucht und nachgeschaut, was genau dort los ist.

Ich wurde um 22:00 Uhr wieder zurück nach Maulbronn gefahren, während die Bestreifung durch die Citystreife jedoch noch bis ca. 2:30 Uhr weiterging.

Die Mitarbeiter sagten mir noch, das jetzt die interessante Phase beginne, und es dann jedoch gegen 23:00 und 24:00 Uhr wieder nachlasse, da die Jugendlichen dann weiterziehen, um in Kneipen oder Clubs weiter zu feiern

Gegen später würden dann die Orte nochmals angefahren, um zu schauen, ob auch wirklich alles aufgeräumt und sauber hinterlassen wurde. Gegebenenfalls würde das Ganze eben nochmals dokumentiert.

Anlage 2:

Interview vom 26.08.2014 mit Frau Mateja Mogus, Bereichsleiterin CITY STREIFE Firma F+G Security GmbH

1. Für welche Städte und Gemeinden sind sie tätig?

Zum festen Kundenstamm der City-Streife gehören folgende Kommunen: Gemeinde Friolzheim, Gemeinde Wimsheim, Stadt Rutesheim, Gemeinde Remchingen, Gemeinde Eisingen, Gemeinde Königsbach-Stein, Gemeinde Keltern, Gemeinde Karlsbad, Gemeinde Straubenhardt, Stadt Mühlacker, Stadt Bretten, Gemeinde Ötisheim, Gemeinde Illingen. Hinzu kommen noch Gemeinde bzw. Städte, die die City-Streife nur zu bestimmten Anlässen buchen. (Der Dienst beschränkt sich in aller Regel auf einen Tag.) Zu diesen Kunden zählen unter anderem die Gemeinde Sulzfeld, die Gemeinde Weissach und die Gemeinde Kieselbronn.

2. Wie viele Mitarbeiter beschäftigt die Firma F+G Security?

Die Firma F+G Security GmbH beschäftigt derzeit rund 120 Mitarbeiter, darunter Festangestellte, Teilzeitkräfte und so genannte Mini-Jobber.

3. Haben Sie einen großen Wechsel im Personalbereich oder wird hier eine gewisse Konstanz erreicht?

Für die einzelnen Dienstleistungsbereiche gibt es einen gewissen Grundstamm an Personal, der sich über die Jahre hinweg durchaus konstant gehalten kann. Dabei handelt es sich überwiegend um festangestellte Mitarbeiter. Eine Fluktuation ist zum größten Teil bei den Mini-Jobbern vorhanden, da die Vereinbarkeit mit dem Hauptjob bzw. Privatleben über einen längeren Zeitraum hinweg nicht immer möglich ist.

4. Für welche Aufgabenbereiche werden Sie generell beauftragt?

Das Unternehmen selbst bietet eine große Bandbreite an Sicherheitsdienstleistungen an, die sich vom klassischen Diskotheken- bzw. Veranstaltungsschutz bis zur City-Streife erstrecken. Eine tragende Rolle spielen dabei auch der Werkschutz und der Revierkontrolldienst.

5. Immer wieder ist von dem Klischee Jugendliche/ Junge Erwachsene als Ruhestörer die Rede, trifft dies aus Ihrer Sicht zu?

Nein. Solche Personengruppen grundsätzlich als Ruhestörer zu stigmatisieren, wäre für eine objektive und professionelle Herangehensweise im Umgang mit

Jugendlichen nicht förderlich. Dass es eine gewisse Schnittmenge zwischen Jugendlichen und Ruhestörern gibt ist unbestritten. Die Häufigkeit solcher Vorfälle hängt jedoch von weiterreichenden Faktoren wie den Ort und der Sensibilität von Dritten gegenüber Lärm ab.

6. Soweit ich bisher gelesen habe, ist das einzige Zertifikat, welches benötigt wird, um als Citystreife zu agieren die Sachkundeprüfung. Ist das so richtig und wenn ja, reicht das aus, um auf den späteren Berufsalltag vorbereitet zu sein?

Die Sachkundeprüfung stellt die formale Voraussetzung dar, um im Großteil des Sicherheitsgewerbes arbeiten zu können. Die Mitarbeiter müssen darüber hinaus ein firmeninternes Anforderungsprofil erfüllen um im Streifendienst eingesetzt zu werden. Dabei wird besonders Wert auf Berufserfahrung und soziale Kompetenz gelegt. Um die Mitarbeiter optimal auf den Streifendienst vorzubereiten, werden alle drei Monate Quartalsschulungen vorgenommen um ein einheitliches Informationsniveau gewährleisten zu können. In diesem Rahmen werden Neuerungen verkündet, Verbesserungsvorschläge diskutiert und Fallstudien besprochen.

7. Bieten Sie innerhalb Ihres Unternehmens weitere Fortbildungen für die Mitarbeiter an und wenn ja zu welchen Themen?

Ja. Die Mitarbeiter können sich auf eigenen Wunsch hin weiterreichende Qualifikationen aneignen. Darunter fallen unter anderem die Fortbildung zum Brandschutzhelfer und die Ablegung einer Waffensachkundeprüfung. Im Bereich der City-Streife werden relevante Rechtsgrundlagen wie das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, das BGB und StGB regelmäßig in den stattfindenden Quartalsschulungen vertieft.

8. Wie läuft ein typischer Einsatz der Citystreife ab?

Der Dienst beginnt mit der Anmeldung beim zuständigen Polizeirevier unter Angabe des Einsatzgebietes und der Einsatzdauer. Im Anschluss werden jene Örtlichkeiten angefahren, die in vorheriger Absprache mit dem Ordnungsamt als Anfahrtspunkte festgelegt worden sind. Die Route kann dabei von jedem Team selbstständig festgelegt werden. Die Kontrolltätigkeiten am jeweiligen Anfahrtspunkt ist durch eine Dienstanweisung klar geregelt. Sämtliche Feststellungen, die sich während des Dienstes ergeben, werden dabei schriftlich und ggf. mit Bild zu Protokoll gebracht. Nach Beendigung des Dienstes erfolgt die erneute Abmeldung beim Polizeirevier.

Hierbei können auch wichtige Vorfälle bzw. Feststellungen an die Beamten weitergeleitet werden.

9. Auf Ihrer Homepage bieten Sie ein Notfalltelefon an, ist dieses rund um die Uhr besetzt und wird der Service wahrgenommen? Wenn ja, gibt es dazu Zahlen (Wie oft pro Monat, nach Orten unterteilt,...)? Wie wird nach so einem Anruf verfahren und wer übernimmt dann die Kosten?

Ja, das Notfalltelefon ist rund um die Uhr besetzt und wird auch mehrmals am Tag genutzt. Außerhalb unserer Bürozeiten werdend die Anrufe auf das Diensthandy des Bereitschaftsdienstes weitergeleitet. Diesen Service nehmen hauptsächlich unsere gewerblichen Kunden in Anspruch. Nach einem Anruf, stehen diverse Bereitschaftsmitarbeiter zur Verfügung um im Bedarfsfall agieren zu können. Die Kosten dieses Einsatzes trägt wie (vertraglich vereinbart) der Kunde.

10. Wie läuft die Kooperation mit der Polizei? Wird die Citystreife auch von der Polizei beauftragt, zum Beispiel bei einer Ruhestörung?

Aufgrund der An- und Abmeldung des Dienstes bei dem zuständigen Polizeirevier, ist die Zusammenarbeit natürlich recht eng. Es kommt auch vor, dass die City-Streife während des Dienstes einen Anruf der Polizei erhält, mit der Bitte einer Angelegenheit (z.B. Ruhestörung, etc.) nachzugehen. Im Gegenzug wird die Polizei auch von der City-Streife über besondere Feststellungen informiert, die sich während der Bestreifung ergeben haben.

11. Welche Möglichkeiten hat die Citystreife, Was darf sie machen?

Die Mitarbeiter der City-Streife verfügen über die so genannten Jedermannsrechte. Ergänzt werden diese durch die den Mitarbeitern übertragenen Hausrechte für bestimmte Objekte.

12. Dürfen Personen festgehalten werden, auch gegen ihren Willen? Wenn ja, was sind die Voraussetzungen und wie werden diese abgegrenzt?

Eine vorläufige Festnahme fällt in den Bereich der Jedermannsrechte und kann somit auch von der City-Streife ausgeübt werden. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung. In diesem sind auch die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme klar geregelt.

13. Eine Gruppe junger Erwachsener (alle über 18 Jahre alt) grillt an einer öffentlichen Grillstelle, hat einen Kasten Bier dabei und machen sich einen

gemütlichen Abend. Die Citystreife schaut im Rahmen ihrer Kontrolle an der Grillstelle vorbei und will die Personalien einer Person aufnehmen, um zu gewährleisten, dass das Feuer später gelöscht wird und der mitgebrachte Müll ordnungsgemäß entsorgt wird. Die Personen weigern sich jedoch, ihre Personalien herauszugeben, da sie wissen, dass sie hierzu gegenüber der Citystreife nicht verpflichtet sind. Wie würden sie vorgehen/ was würden Sie tun?

Zunächst sollte der Gruppe erklärt werden, warum eine Personalienaufnahme in diesem Falle sinnvoll ist. Dabei sollten die Argumente so gewählt werden, dass diese nachvollziehbar sind und im Zusammenhang mit der Gruppe stehen. Beispiel: „Wir haben nichts dagegen, dass ihr vor Ort grillt. Allerdings kam es in letzter Zeit häufig zu starker Vermüllung durch andere Personengruppen. Es liegt daher auch in eurem Interesse, dass solche Grillplätze sauber vorgefunden und genutzt werden können.“ Kann die Gruppe durch Argumente nicht überzeugt werden, wird im letzten Schritt die Polizei über den Aufenthalt der Gruppe informiert. Erfahrungsgemäß kommt es zu diesem Schritt eher selten.

14. Würde sich an ihrer Reaktion etwas ändern, wenn die Gruppe sich in der Stadt in einem kleinen Park oder auf einem öffentlichen Platz treffen würde und zusammen Bier trinken würden (ohne grillen)?

Verhält sich die Gruppe ruhig und friedlich, würde man es bei einem mündlichen Hinweis zur ordnungsgemäßen Müllentsorgung belassen. Je nach Gruppengröße, -verhalten und mitgeführten Getränken, wird situativ entschieden ob eine Personalienaufnahme erfolgen soll.

15. Werden Ihre Mitarbeiter hauptsächlich in denselben Städten eingesetzt, da ja das Ziel des Kontaktaufbaus zu Jugendlichen besteht?

Ja. Sofern es planerisch umsetzbar ist versuchen wir die Streifenkonstellationen so zu wählen, dass dieses Ziel berücksichtigt wird.

16. Sind Sie mit der Veröffentlichung des Interviews im Rahmen der Bachelor-Arbeit einverstanden?

Ich bin mit der Veröffentlichung einverstanden.

Anlage 3:

Interview vom 11.08.2014 mit Frau Debora Widmaier, Ordnungsamtsleiterin der Stadt Rutesheim

1. Seit wann ist die Citystreife in Rutesheim aktiv?

Die Citystreife ist in Rutesheim seit Mai 2013 im Einsatz. Die erste Bestreifung fand am 22. Mai 2013 statt. Die Citystreife ist in Rutesheim an 3 Tagen die Woche jeweils 2 Stunden im Einsatz.

2. Was waren die Gründe für die Beauftragung der Citystreife?

Hauptauslöser für die Beauftragung der Citystreife waren immer wiederkehrende nächtliche Unruhen in der Stadtmitte. Bei den Bürgern bestand subjektiv das Gefühl, dass die Stadt nicht sicher ist, diese Punkte haben sich durch die Citystreife merklich gebessert (Rückmeldungen aus der Bürgerschaft). Auch die positiven Presseberichte anderer Kommunen, in denen die Citystreife bereits aktiv war führten dazu, dass aus der Bürgerschaft auch in Rutesheim eine Citystreife gefordert wurde.

3. Gab es bisher kritische Situationen, dass beispielsweise die Citystreife Ihre Kompetenzen überschritten hat?

Es gab eine Auseinandersetzung zwischen der Citystreife und einer Hundehalterin. Die Hundehalterin hatte ihren Hund nicht an der Leine und es war nicht ganz klar, ob sich der Weg, auf welchem sie unterwegs war Innerorts oder Außerorts befindet. Die Citystreife bestand hier darauf, dass die Frau den Hund an die Leine nehmen solle. Nach Vermittlung durch die Stadt zwischen der Hundehalterin und der Citystreife hat sich die Situation jedoch geklärt. Eine weitere Situation ergab sich mit der Verwaltung bekannten „Problemjugendlichen“ auf dem Platz vor dem Rathaus, welche die Citystreife bedrohten, da sie sowieso nichts zu melden hätte. Dieser Fall wurde von der Citystreife, auf Bitten von Seiten der Verwaltung, zur Anzeige gebracht. Auch gab es einzelne Situationen, bei denen sich Eltern bei der Verwaltung beschwerten, da die Citystreife Kinder oder Jugendliche außerhalb der erlaubten Nutzungszeiten von Spielplätzen oder dem Schulgelände verwiesen haben. Hierbei stimmt jedoch die Stadt mit dem Handeln der Citystreife überein, da dieser das Hausrecht auf Spielplätzen oder dem Schulgelände übertragen wurde und sie die Benutzungszeiten kontrollieren soll. Zudem wurden die Nutzungszeiten tatsächlich überschritten.

4. Werden die Einsatzorte, die von der Citystreife angefahren werden sollen verändert oder bleiben diese größtenteils gleich?

Alle 2 bis 3 Monate setzen sich der Leiter des Stadtjugendreferats, Mitarbeiter des Polizeipostens Rutesheim, Frau Widmaier als Ordnungsamtsleiterin und Herr Kugele als Vollzugsbeamter der Stadt Rutesheim mit der Citystreife zusammen um aktuelle Probleme und Auffälligkeiten zu besprechen. Hierbei werden auch die Anfahrtspunkte der Citystreife durchdacht und eventuell neue hinzugenommen oder alte gestrichen.

5. Welche Aufgaben übernimmt die Citystreife in Rutesheim?

Die Citystreife soll sich in Rutesheim um nächtliche Ruhestörungen, Vermüllung, Alkoholmissbrauch von Jugendlichen, Parkverstöße, Benutzungsregelungen von beispielsweise Spielplätzen, Sachbeschädigungen und den Leinenzwang kümmern. Zudem ist sie mit der Verschlusskontrolle beauftragt, das bedeutet sie soll kontrollieren, ob an öffentlichen Einrichtungen wie den Schulen oder dem Jugendtreff Fenster und Türen verschlossen sind, oder ob noch irgendwo Licht brennt. Dies wird gegebenenfalls auch dokumentiert.

6. Hat die Citystreife zu positiven Auswirkungen für die Stadt geführt? Wenn ja, zu welchen?

Diese Frage ist klar zu bejahen, so hat das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung eindeutig zugenommen. Dies wird auch aus der Bürgerschaft anhand von Rückmeldungen so bestätigt. Objektiv ist dies seitens der Stadt nicht messbar. Kritisiert wird hierbei noch, dass die Polizei in Rutesheim zu lange braucht, bis sie vor Ort ist. So dauert es teilweise bis zu einer Stunde, wenn die Polizei gerufen wird, bis sie dann wirklich da ist. Bis dahin sind die Störer dann schon wieder weg. Auch ist positiv, dass der Müll wenn die Citystreife ihre Kontrollen macht von den Betroffenen auch entsorgt wird.

7. Gab/gibt es Kritikpunkte an der Citystreife?

Nein, die Stadt Rutesheim ist mit dem Vorgehen der Citystreife zufrieden. Teilweise, ist die Citystreife aus unserer Sicht zu genau, das ist jedoch nicht weiter schlimm.

8. Wie viel kostet die Citystreife ca. pro Jahr und wie viel Einwohner hat Ihre Stadt?

Von Mai bis Dezember 2013 hat die Citystreife die Stadt 14.077,72 € gekostet. Von Januar bis Juli 2014 bereits 14.577,51 €. Der Haushaltsansatz für 2014 beträgt 22.000 € und Überplanmäßig wurden noch 3.000 € bewilligt. Rutesheim hat Stand Juni 2014 etwa 10.900 Einwohner.

Anlage 4:

Interview vom 19.08.2014 mit Herrn Eberhard Enz, Hauptamtsleiter der Gemeinde Friolzheim

1. Seit wann ist die Citystreife in Ihrer Stadt aktiv?

Die Beauftragung einer Citystreife erfolgte in der Gemeinde Friolzheim durchgehend ab Mai 2010.

Im Sommerhalbjahr 3 x Woche ca. 1,5 Stunden, insbesondere am Freitag und Samstag Abend, im Winterhalbjahr dann 2 x Woche.

2. Was waren die Gründe für die Beauftragung der Citystreife?

Immer häufigere Beschwerden bezüglich Lärmbelästigungen und Vermüllungen im Innerortsbereich/auf dem Marktplatz. Gleichzeitig eine zurückgehende Präsenz bzw. Personaleinsatz insbesondere an Wochenenden durch den zuständigen Polizeiposten, der räumlich gesehen relativ weit entfernt liegt. Der in Friolzheim tätige Jugendpfleger konnte/kann auch aus Zeitgründen keine Streetworktätigkeiten wahrnehmen. Ein weiterer Punkt war auch die Überwachung der Parkierung (Parkzonen), da eine Überwachung des ruhenden Verkehrs über die Polizei nicht erfolgt.

3. Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Citystreife, wie zufrieden sind Sie mit ihr, gibt es Kritikpunkte?

Insgesamt gesehen ist die Gemeinde bzw. der Gemeinderat sehr zufrieden mit der Arbeit der Citystreife. Konflikte werden in aller Regel vor Ort mit den Jugendlichen/jungen Erwachsenen gelöst. Die Firma bzw. Mitarbeiter/innen sind inzwischen in Friolzheim bekannt und werden in aller Regel auch akzeptiert. Von Seiten der Bevölkerung kamen/kommen immer wieder positive Rückmeldungen. Der Einsatzplan kann jederzeit nach aktuellen Begebenheiten angepasst werden. Es besteht eine gute Zusammenarbeit bzw. Miteinander mit dem Polizeiposten und dem Jugendpfleger. In Notfällen kann die Citystreife auch kurzfristig angefordert werden. Kleinere Kritikpunkte konnten meist sofort ausgeräumt werden.

4. Gab es bisher kritische Situationen, dass beispielsweise die Citystreife Ihre Kompetenzen überschritten hat?

Sind uns nicht bekannt, von Seiten der Jugendlichen wurde ab und zu ein zu „massives“ Auftreten der Mitarbeiter/innen bemängelt, bei genauerem Hinschauen/Nachfragen konnte dieser Vorwurf in aller Regel ausgeräumt werden.

Die Kompetenzen wurden von Anfang an schriftlich klar definiert und werden von der Citystreife strikt eingehalten.

5. Gab es Beschwerden von Bürgern über die Citystreife?

Siehe 4.

6. Gab es Situationen, bei denen Sie sagen das hat die Citystreife richtig gut gemacht, ohne die Citystreife würde uns hier etwas fehlen?

Eine spezielle Situation kann hier nicht genannt werden, durch die inzwischen jahrelange Tätigkeit hat sich die „Streifentätigkeit“ aber gut eingebürgert, von Seiten des Gemeinderates wird daher im Moment eine längerfristige Zusammenarbeit gesehen.

Wie bereits oben festgestellt, kann auch in Notfällen die Citystreife kurzfristig vor Ort geholt werden.

7. Werden die Einsatzorte, die von der Citystreife angefahren werden sollen verändert oder bleiben diese größtenteils gleich?

Ein großer Vorteil der Streife ist die Flexibilität, sofern „neue“ Treffpunkte der Jugendlichen/jungen Erwachsenen oder „Brennpunkte“ entstehen, werden diese im Bestreifungsplan kurzfristig umgesetzt. Auch können Schwerpunkte in Absprache jederzeit neu festgelegt werden.

8. Welche Aufgaben übernimmt die Citystreife in Ihrer Stadt?

Regelmäßige Kontrolle der öffentlichen Plätze und Gebäude, insbesondere in den Abendstunden und an den Wochenenden. Überwachung der Parkzonen bzw. des ruhenden Verkehrs. Präsenz bei besonderen Anlässen/Festen usw.

9. Hat die Citystreife zu positiven Auswirkungen für die Stadt geführt? Wenn ja, zu welchen? Gibt es Punkte, an denen Sie sagen, hier hat sich durch die Citystreife merklich etwas gebessert?

Die unter 2. beschriebenen Gründe (Lärm/Müll) für die Beauftragung der Citystreife konnten umgesetzt werden. In den letzten Jahren sind hier deutlich weniger Vorfälle/Beschwerden beim Ordnungsamt eingegangen.

10. Gibt es messbare Verbesserungen?

Eine Messbarkeit ist schwierig zu beurteilen. Das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung (die Gemeinde „tut“ aktiv etwas) hat sich aber sicher verbessert. Auch wurden die Bauhoefeinsätze zur Müllbeseitigung deutlich weniger.

11. Wie viel kostet die Citystreife ca. pro Jahr und wie viele Einwohner hat Ihre Stadt?

Die Kosten für die Citystreife belaufen sich auf ca. 20.000 Euro, unsere Gemeinde hat ca. 3.800 Einwohner.

12. Wollen Sie sonst noch irgendetwas zum Thema anmerken?

Auch andere Nachbargemeinden haben ebenfalls eine Citystreife im Einsatz und berichten von positiven Erfahrungen.

Eine Lösung über die Einrichtung eines Gemeindevollzugsdienstes hat in unsere Gemeinde nicht funktioniert, nachdem die damalige Gemeindevollzugsbedienstete – aus nachvollziehbaren Gründen – nicht zu Nachtzeiten bzw. am Wochenende alleine auf Streife gehen wollte.

13. Wie ist Ihre Meinung zur Citystreife, ist die Citystreife eine gute Investition?

In unserer Gemeinde hat sich die Citystreife bewährt. Es ist auch nach unserer Einschätzung in den kommenden Jahren nicht zu erwarten, dass die Polizeipräsenz bzw. der Personaleinsatz wieder verstärkt wird. Nur dann könnte evtl. auf die Citystreife wieder verzichtet werden.

14. Sind Sie mit der Veröffentlichung des Interviews im Rahmen der Bachelor-Arbeit einverstanden?

Ja.

Anlage 5:

Interview vom 20.08.2014 mit EPHK Gisbert Köberle, Polizeirevier Leonberg

1. Braucht die Bevölkerung in Deutschland private Citystreifen?

Jein. Der Rest ergibt sich aus dem übrigen Interview.

2. Worin sehen Sie den Nutzen privater Citystreifen?

Aus meiner Sicht ergibt sich ein Nutzen durch die Citystreifen hauptsächlich dadurch, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt werden kann. Ob dies jedoch tatsächlich der Fall ist, könnte z.B. durch repräsentative Umfragen verifiziert werden.

3. Unterstützt die Arbeit der Citystreife die Polizei?

Meine Hoffnung liegt darin, dass die Citystreife als gute Zeugen fungieren könnte. So könnte die Citystreife, falls sie eine Straftat beobachtet als Zeuge aussagen. Dies war bisher jedoch nur vereinzelt der Fall. Dies als Kritik an der Citystreife zu werten ist allerdings schwer, da sie bei der Straftat anwesend sein müssten. Sie müssten eben zufällig zur richtigen Zeit am richtigen Ort sein.

4. Glauben Sie, dass es in ein paar Jahren immer noch Citystreifen geben wird?

Ja, vermutlich schon, hier spielen die Mitzieheffekte der Kommunen eine Rolle. Wenn nun eine Kommune die Citystreife engagiert und Bürger aus anderen Kommunen bekommen dies und positive Erfahrungen mit der Citystreife mit, werden sie es von ihrer Kommune ebenfalls fordern. Dies wird vermutlich in Zukunft vermehrt auftreten.

5. Macht die Arbeit der Citystreifen aus Ihrer Sicht Sinn?

Sinnvoll ist immer das, was dem Bürger nützt. Dies könnte hier zutreffend sein, da die Präsenz der Citystreife auf der Straße, wie oben erwähnt, vermutlich das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger stärkt. Allerdings kann sie selbstverständlich nicht die Polizei ersetzen.

6. Gibt es messbare Besserungen durch die Citystreife?

Aus Sicht der Polizei gibt es keine messbaren Verbesserungen, allerdings ist der Beobachtungszeitraum von 6 Monaten sehr kurz.

7. Gibt es aus Ihrer Sicht Kritik an der Arbeit der Citystreife?

Man muss aufpassen, dass das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nicht mit objektiven Sicherheitsaspekten verwechselt wird, so besitzt die Citystreife nur Jedermannsrechte und kann im Ernstfall auch nur bedingt eingreifen. Eine Verbesserung bei den Straftaten wurde durch die Citystreife nicht registriert. Zudem ist die Citystreife in der Regel nur bis 23:30 Uhr aktiv und so nicht in der Nachtzeit, in der viele Straftaten geschehen. Auch Vandalismus und Sachbeschädigungen finden häufig erst nach 24:00 Uhr statt. Hier ist die Anwesenheitszeit der Citystreife zu kurz. Sie sind dann, wenn es etwas zu tun gäbe nicht da. Und wenn die Zeiten auf einen späteren Zeitraum verschoben werden, entfällt der „Präsenzeffekt“.

8. Offensichtlich besteht ein Defizit bei der Präsenz der Polizei hauptsächlich in den Abendstunden, ist die Polizei hier zu schwach besetzt oder gibt es andere Gründe?

Natürlich wünscht sich die Polizei eine personelle Verstärkung. Das Polizeirevier Leonberg ist für die Städte und Gemeinden Leonberg, Weil der Stadt, Renningen, Rutesheim und Weissach mit Teilorten zuständig. Dies sind etwa 100.000 Bürger, für die das Polizeirevier Leonberg zuständig ist und zudem große Strecken zwischen den einzelnen Städten. So müssen gerade in den Abendstunden Schwerpunkte gesetzt werden, wenn es nun einen größeren Unfall gibt, sind schnell zwei von vier und somit die Hälfte der oft zur Verfügung stehenden Streifen ausgebucht. Zudem ist das Aufgabengebiet der Polizei allumfassend, das heißt von einem stinkenden Grillanzünder beim Nachbarn über die Suche von Vermissten, bis zu Unfällen oder Einbrüchen sowie Raubüberfällen. Da müssen im Einzelfall Prioritäten gesetzt werden und so ist die Ruhestörung eventuell nicht unbedingt an erster Stelle. Allerdings ist die Kriminalitätsbelastung im Zuständigkeitsbereich des Polizeireviers Leonberg im Vergleich zu einigen Ballungszentren relativ niedrig. Jedoch sollte auch erwähnt werden, dass die Polizei im Zusammenwirken mit den Kommunen sich auch der Thematik „Ordnungsstörungen“ annimmt, z.B. mit entsprechenden Schwerpunktkonzepten.

9. Wäre es eine mögliche Alternative, mit dem Geld der Kommunen anstatt in Citystreifen zu investieren, eine neue Stelle bei der Polizei zu schaffen, welche die Aufgabe der Citystreife übernimmt?

Dies wäre aus mehreren Gründen nicht durchsetzbar, so ist beispielsweise die Polizei eine Landesaufgabe, die aus dem Landeshaushalt finanziert wird und die Citystreifen werden von den Kommunen finanziert. Auch die Möglichkeit, dass sich Kommunen zusammenschließen und zusätzliche Stellen im Vollzugsdienst schaffen halte ich für weniger sinnvoll, da der Vollzugsdienst nicht, wie die Polizei legitimiert ist, so dürfen Vollzugsbeamte beispielsweise keine Autos anhalten. Auch wäre die Schaffung einer Stelle im Vergleich zur Citystreife eine längerfristige Investition, diese Stelle kann nicht einfach wieder gestrichen werden. Bei der Citystreife hingegen wird eine Firma für einen bestimmten Zeitraum engagiert und der Vertrag kann dann auch wieder gekündigt werden. Zudem fühlt sich die Polizei für ihre Aufgaben gewappnet, auch wenn mehr Personal wünschenswert wäre.

10. Sehen Sie sonstige Alternativen zur Citystreife?

Ich sehe gar keine Notwendigkeit nach Alternativen zu suchen, da die Polizei gut gewappnet ist, ihre Aufgaben zu erfüllen.

11. Ein Mitarbeiter der Citystreife meinte zu mir: „Wenn die Personen uns ihre Daten nicht geben rufen wir die Polizei“ gab es in diesem Zusammenhang schon Situationen, bei denen die Polizei ohne guten Grund gerufen wurde oder in dem die Polizei die Situation als so harmlos eingestuft hat, dass sie gar nicht ausgerückt ist?

Wenn die Polizei kommen kann, dann kommt sie. Wie vorher bereits erwähnt kann eine Ruhestörung je nachdem, was aktuell sonst noch so los ist nachrangig sein. Anrufe, die zu harmlos sind, gibt es nicht.

12. Wollen Sie zu dem Thema sonst noch etwas anmerken?

Die Präsenzzeit der Citystreifen ist nach unseren Erfahrungen bis 23:30 Uhr. Es wäre schön, wenn diese, wie bereits erwähnt, verlängert würde.

Auch sollten keine falschen Erwartungen an die Citystreifen geknüpft werden, sie besitzen ausschließlich Jedermannsrechte. Zudem wäre eine noch deutlichere Abgrenzung zur Polizei und zum Vollzugsdienst anzustreben, so ähnelt die Uniform doch sehr der Polizeiuniform.

Eine gewisse Sozialkompetenz wäre im Umgang mit den Bürgern wünschenswert, damit die Citystreifen zwar als Autorität auftreten aber dennoch mit den Jugendlichen auf freundschaftlicher Basis reden und auch ein Stückweit Streetwork-Aufgaben

wahrnehmen, mit den Jugendlichen in Kontakt treten und Verständnis für Ihre Arbeit erreichen.

Die Polizei kann je nach Situation innerhalb weniger Tage auf neue Brennpunkte reagieren, falls festgestellt wird, dass Sachbeschädigungen, Ruhestörungen oder ähnliches an bestimmten Orten und Zeiten auftreten und diese besonders kontrollieren. Eine „örtliche Rundumbetreuung“ ist jedoch bei Ordnungsstörungen nicht möglich.

13. Gab es Situationen, in denen die Polizei, um zum Beispiel auf eine Ruhestörung zu reagieren, die Citystreife beauftragt hat, wenn ihr selbst aktuell keine Streifen zur Verfügung standen?

Das ist mir nicht bekannt, und dies wäre auch nicht vorgesehen. Gleichwohl könnten die Mitarbeiter der Citystreife als gute Zeugen fungieren, so dass eine Kontaktaufnahme auf Initiative der Polizei durchaus im Einzelfall möglich wäre.

14. Sind Sie mit der Veröffentlichung dieses Interviews unter Angabe Ihres Namens im Rahmen meiner Bachelor-Arbeit einverstanden?

Ja.

PARKPLATZ SPORTGELÄNDE BÜHL

Uhrzeit	22:17 Uhr	Anfahrt Nr.:	1	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Personen angetroffen	<input type="checkbox"/>	Bilder erstellt
				<input type="checkbox"/>	Personen angetroffen		

Auf dem Parkplatz stehen ein Lkw und ein Wohnwagen, die dem Zirkus angehören.

Es werden keine Falschparker bzw. auffällige Fahrzeuge vorgefunden.

Das Umfeld ist weiträumig sauber.

Auffälligkeiten sind keine feststellbar.

EISENGRIFF HÜTTE + GRILLPLATZ

Uhrzeit	22:21 Uhr	Anfahrt Nr.:	1	<input type="checkbox"/>	keine Personen angetroffen	<input checked="" type="checkbox"/>	Bilder erstellt
				<input checked="" type="checkbox"/>	Personen angetroffen		

Anzahl	8	Alter	18+	Personalienprotokoll	4,5
---------------	---	--------------	-----	-----------------------------	-----

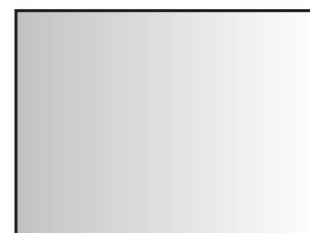
Die Hütte ist ordnungsgemäß verschlossen und äußerlich unbeschädigt.

Noch während des Kontrollgangs kommt eine Gruppe von acht Personen auf das Gelände und lässt sich auf dem öffentlichen Grillplatz nieder. Die Personen haben eine Vielzahl an Getränken, darunter auch alkoholische, bei sich. (Bilder 1-2)

Da alle Anwesenden bereits volljährig sind, erfolgt die Aufnahme zweier Personalienprotokolle um sicherstellen zu können, das sämtliche Flaschen beim Verlassen des Aufenthaltsortes ordnungsgemäß entsorgt werden. (Personalienprotokoll 4-5)

Die Personen verhalten sich äußerst friedlich und kooperativ.

Keine weiteren Auffälligkeiten.





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
LANDESPOLIZEIDIREKTION

e:
"Citystreife"

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 6 - 76247 Karlsruhe

Verband der Gemeindevollzugsbeamten
Baden-Württemberg e.V.
Fockenbrunnen 20/1
72218 Wildberg-Effringen

Karlsruhe 10.07.2012
Name Herr Dr. Kromer
Durchwahl 0721 666 4300
Aktenzeichen 62-1101.9-1
(Bitte bei Antwort angeben)

Kopie an
F&G per mail
16.7.12

Fachaufsichtsbeschwerde gegen Stadt Bretten u.a. wegen Einsatz privater Streifen
Schreiben vom 26.04.2012 und 21.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Regierungspräsidium Karlsruhe von den betroffenen Gemeinden Bretten, Tiefenbronn, Illingen, Straubenhardt, Friolzheim, Knittlingen, Mühlacker und Wimsheim die angeforderten Stellungnahmen erhalten hat, teilen wir Ihnen nun das Ergebnis der Überprüfung Ihrer Fachaufsichtsbeschwerde mit. Der Vorwurf strafbarer Handlungen wird der Beurteilung durch Staatsanwaltschaft und Strafgerichte überlassen. Da der Fachaufsichtsbehörde bisher keinerlei Beschwerden zugegangen waren, gab es jetzt auch keinen Anlass, die vorhandene Praxis zu überprüfen.

Der Umfang des Einsatzes privater Sicherheitsdienste variiert vom einmaligen Einsatz zum Stadtfest in Tiefenbronn ein Mal jährlich als Ordner, über Kontrolle der gemeindeeigenen Gebäude an Sonn- und Feiertagen für die dienstfreien Hausmeister bis hin zu regelmäßigen Kontrollgängen auch auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Umfang von 2 Stunden wöchentlich.

In denjenigen Gemeinden, in denen ein Einsatz im öffentlichen Bereich der Straßen und Plätze oder der Gemeindeeinrichtungen wie Grillplätzen erfolgt, sehen die uns vorgelegten Dienstvereinbarungen folgende Regelung vor: „Das Personal der City-Streife hat nicht die Eigenschaften und Befugnisse von Polizeibeamten, Gemeindevollzugsbediensteten oder anderen Behördenvertretern. Das Rechtsverhältnis ge-

genüber Dritten ergibt sich ausschließlich aus zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften, z.B. Ausübung des Hausrechts, Notwehr und Nothilfe“.

Nach den uns vorliegenden Informationen werden die rechtlichen Grenzen auch in Praxis eingehalten. Wo durch die Praxis Missverständnisse aufgekommen sein können („Platzverweise“ auf öffentlichen Wegen und Plätzen), haben wir die Gemeinden aufgefordert für Rechtsklarheit zu sorgen, da Platzverweise nach § 27 a PolG selbstverständlich nicht durch die City-Streife ausgesprochen werden können. Über die Belehrung hinaus besteht aufgrund des festgestellten Sachverhalts für das Regierungspräsidium Karlsruhe keine Veranlassung weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kromer



Sicherheitsdienstleistungsvertrag Nr.: 0182-1

Zwischen
Stadt Rutesheim
Leonberger Straße 15
71277 Rutesheim
— nachfolgend Auftraggeber genannt —

und
F+G SECURITY GMBH
Daimlerstrasse 34
75433 Maulbronn
— nachfolgend F+G SECURITY genannt —

wird folgender Sicherheitsdienstleistungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1. F+G SECURITY wird vom Auftraggeber mit der Durchführung der nachfolgenden Dienstleistung „City-Streife Rutesheim“ mit Wirkung vom **21.05.13** beauftragt.
- 1.2. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Dienstanweisung die fester Vertragsbestandteil ist und mit Vertragsunterschrift vom Kunden freigegeben wird. Geänderte Dienstanweisungen werden dem Auftraggeber unaufgefordert zugesandt, widerspricht der Auftraggeber binnen 2 Wochen nicht, gilt die Änderung als akzeptiert.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen F+G SECURITY und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2 Dienstleistungsentgelte für die City-Streife

2.1. Dienstleistungsentgelte (Dienstage)

Dienstleistungsgebühr

- City-Streife Stadt Rutesheim (2 Sicherheitsfachkräfte)
- die Anfahrten finden in dem Zeitraum zwischen 18.00 Uhr und 03.00 Uhr statt, oder nach situationsbedingte Erfordernissen
- Kontrolldauer beläuft sich auf 2,00 Stunden je Dienstag € 70,00/ Std.
- An- und Abfahrtszeit von 0,25 Stunden je Dienstag (bis 4.00 Std./ Einsatz)
- 100 % Zuschlag für Weihnachten (24.12.)
- 100 % Zuschlag für Silvester (31.12.)
- inkl. Nacht- Wochenendzuschläge sowie Einsatzgeräte
- Bereitstellung eines Funkeinsatzwagens
- wöchentliche Protokollierung der Ereignisse und Zusendung per Email

2.2. Dienstage

- | | |
|--|-----------|
| a. freitags und samstags | 2 MA/ Tag |
| b. Eine Bestreifung im Zeitraum zwischen montags – donnerstags | 2 MA/ Tag |
| c. sonntags & feiertags (nach Vereinbarung) | n.V. |
| d. Zusatzdienste (nach Vereinbarung) | n.V. |

2.3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.4. Von der Vertragsanschrift abweichende Rechnungsadresse: nein

2.5. F+G SECURITY stellt dem Auftraggeber das Entgelt zu 2.1, 2.2 monatlich in Rechnung. Es ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug. Dabei besteht Einigkeit, dass das vereinbarte Entgelt auch dann ab Vertragsbeginn zu entrichten ist, wenn die Dienstleistung zu diesem Zeitpunkt aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht/noch nicht erbracht werden kann.

2.6. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung des Entgelts ist F+G SECURITY berechtigt, dem Auftraggeber für jede schriftliche Mahnung € 10,00 zu berechnen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

2.7. Der Auftraggeber ist mit der Rechnungsstellung / **Abbuchung** der Vergütung durch den Auftragnehmer monatlich einverstanden.



Kontoinhaber	Bankverbindung	Kontonummer	Bankleitzahl
Vollmacht zum Bankeinzug Hiermit erteile(n) ich/wir F+G SECURITY widerruflich die Vollmacht zum Einzug des monatlichen Entgelts von meinem/unserem o.g. Bankkonto		Datum und Unterschrift Kontoinhaber	

- 2.8. Bei Veränderung/Neueinführung von Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, sowie von Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten sowie sonstigen Veränderungen (z.B. Straßennutzungsgebühren, Energiesektor), ist der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages anteilig in gleicher Weise zu verändern. Ausreichend für die Geltendmachung veränderter Lohnkosten ist eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgeberverbandes / der Tarifvertragspartei; für die Geltendmachung einer Veränderung im Bereich der Versicherung die Bescheinigung des Versicherers/Maklers von F+G SECURITY.
Bei Verlegung des Objektes erstattet der Auftraggeber F+G SECURITY die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- 2.9. Der Auftraggeber erstattet F+G SECURITY darüber hinaus ohne besonderen Auftrag zusätzlich sämtliche entstandenen Kosten, die zur Wiederherstellung der allgemeinen Sicherheit unbedingt erforderlich sind, insbesondere für den Fall, dass die vom Auftraggeber genannten Personen während der Einsatzzeit telefonisch nicht erreichbar sind.

§ 3 Obliegenheiten

- 3.1 F+G SECURITY und der Auftraggeber sind verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages eine schriftliche, von beiden Parteien abzuzeichnende Dienstanweisung zu erstellen. Die Dienstanweisung ist für die Ausführung des Dienstes allein maßgebend, Sie enthält die Bestimmungen über die Streifenfahrten, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die den Anweisungen/Anforderungen des Auftraggebers entsprechend vorgenommen werden sollen.
- 3.2 Wirkt der Auftraggeber an der Erstellung oder Ergänzung der Dienstanweisung nicht mit oder liegt aus sonstigen Gründen keine von Auftraggeber und F+G SECURITY unterzeichnete Dienstanweisung vor, so kann F+G SECURITY die Dienstleistung entsprechend ihrem Entwurf der Dienstanweisung oder mangels eines solchen in der Art und Weise erbringen, wie F+G SECURITY sie für sachdienlich hält. Bei Schäden, die bis zum Zeitpunkt einer unterzeichneten Dienstanweisung entstehen, besteht die Vermutung der verschuldeten Schadensverursachung durch den Auftraggeber; dem Auftraggeber wird das Recht zum Beweis des Gegenteils eingeräumt. Soweit sich im Zuge der Vertragsausführung die Leistungsinhalte auf Veranlassung des Auftraggebers derart verändern, dass eine Deckung durch die im Wach- und Sicherheitsgewerbe üblicherweise bestehende Betriebshaftpflichtversicherung nicht mehr gegeben ist, trägt der Auftraggeber das sich hieraus ergebende Schadensrisiko.
- 3.3 Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Umstände es erfordern, kann in Einzelfällen von in der Dienstanweisung vorgesehenen Streifenfahrten, Kontrollen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden bzw. diese abgeändert werden.
- 3.4 Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er übernimmt die Gewähr für Richtigkeit und Übereinstimmung zur Verfügung gestellter Schlüssel mit den dazugehörigen Schlössern.
- 3.5 Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die Anschriften seiner Beauftragten bekannt, die bei einer Gefährdung der

allgemeinen Sicherheit auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftänderungen, Änderungen der Rufnummern sowie Änderungen der Ansprechpartner müssen dem Auftragnehmer umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Die vom Auftraggeber benannten Beauftragten sind Vertreter des Auftraggebers und somit berechtigt, rechtsverbindliche Zusatzaufträge zu erteilen.

- 3.6 F+G SECURITY ist zur Unterbrechung oder zweckentsprechenden Umstellung der Dienstleistung berechtigt in Fällen von Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aufruhr, Streik, höherer Gewalt sowie wenn die Fortführung zu einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Gefährdung des von F+G SECURITY eingesetzten Personals führen würde. Für die Zeit der Unterbrechung ist der Auftraggeber anteilig von der Zahlung der vereinbarten Vergütung befreit. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 3.7 Der Auftraggeber wird F+G SECURITY auf etwaige besondere Gefahren auf seinem Gelände und etwa vorhandene Rettungseinrichtungen hinweisen und ggf. F+G SECURITY dazu existierende Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 4 Vertragsdauer

- 4.1 Der Vertrag beginnt am **21.05.13** und endet zum **31.10.13**.

§ 5 Verzug/Vorzeitige Vertragsauflösung

- 5.1 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist F+G SECURITY unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, die weitere Dienstleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten, d.h. einzustellen; F+G SECURITY kann bei Verzug die zukünftige Leistungserbringung - Fortsetzung und/oder Wiederaufnahme der Dienstleistung - von Vorauszahlungen des Auftraggebers für den jeweils nächsten zeitlichen Abrechnungsabschnitt der zu erbringenden Dienste abhängig machen. In jedem Fall hat F+G SECURITY die Entscheidung dem Auftraggeber oder einem seiner Vertreter mitzuteilen.
- 5.2 Im Falle der Zurückhaltung der Dienstleistung kann F+G SECURITY für deren Dauer Schadenersatz in Höhe der vereinbarten vertraglichen Vergütung verlangen. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.
- 5.3 Unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor:
- für F+G SECURITY, wenn der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Zahlung eines monatlichen Rechnungsbetrages oder eines Betrages, der einem monatlichen Rechnungsbetrag entspricht, um mehr als 2 Wochen in Verzug ist;
 - für beide Vertragsparteien im Falle des Erlöschens oder einer erheblichen Einschränkung des Versicherungsschutzes;
 - für den Auftraggeber bei wesentlichen Vertragsverletzungen durch F+G SECURITY, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Rüge gegenüber der Geschäftsführung von F+G SECURITY innerhalb angemessener Fristsetzung nicht abgestellt wurden;
 - für beide Vertragsparteien soweit der andere Vertragspartner zahlungsunfähig ist, die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wurde oder ein solcher Antrag nach Veröffentlichung in den Medien bevorsteht.



§ 6 Versicherung

- 6.1 F+G SECURITY unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den aufgrund der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der jeweils gültigen Fassung geforderten Inhalten mit folgenden Deckungssummen
- € 2.000.000,00 bei Personenschäden
 - € 1.000.000,00 bei Sachschäden
 - € 250.000,00 bei Abhandenkommen bewachter Sachen
 - € 250.000,00 bei Vermögensschäden
 - € 250.000,00 bei Abhandenkommen überlassener Schlüssel/Schließanlage/GHS
 - € 250.000,00 bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzgesetzes

Die vorstehend aufgeführten Deckungssummen nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis. Nach seiner Wertung sind diese ausreichend, um objekt-/vertragstypische Risiken abzudecken.

- 6.2 Soweit der Auftraggeber höhere als die in § 6.1 genannten Deckungssummen für erforderlich erachtet, wird dieser F+G SECURITY informieren; F+G SECURITY wird gegen Erhöhung des Entgelts eine Erhöhung der versicherbaren Deckungssummen vereinbaren. Ansonsten wird der über diese Summen hinausgehende Schaden durch den Auftraggeber abgedeckt.

§ 7 Haftung

- 7.1 F+G SECURITY haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für von ihr, ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden und Folgeschäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen. Soweit F+G SECURITY keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf die in Ziffer 6 lit. b) bis f) genannten Summen begrenzt. Sollten diese Summen anders als bei Vertragsabschluss angenommen nicht die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden abdecken, so ist die Haftung von F+G SECURITY bei nicht vorsätzlicher Verursachung aber auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.2 Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die eine eventuelle, zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.3 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7.1 bis § 7.4 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Schäden gemäß § 823 BGB; hinsichtlich Personenschäden gilt die Regelung in § 7.3. Dies gilt ferner in den Fällen von § 3.2 Satz 3 und § 3.4 oder § 7.6 Satz 1 und § 7.7.
- 7.5 Entsprechend den zwischen F+G SECURITY und ihrem Betriebshaftpflichtversicherer geltenden Versicherungsbedingungen ist eine Haftung von F+G SECURITY generell in Fällen höherer Gewalt sowie für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terror, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Naturkatastrophen oder unmittelbar auf hoheitliche / behördliche Verfügung oder Maßnahmen beruhen, ausgeschlossen.
- 7.6 Soweit der Versicherer von F+G SECURITY einen zusätzlichen Haftungsausschluss erklärt, ist F+G SECURITY berechtigt, mit dem Auftraggeber über dessen Einbeziehung in das Vertragsverhältnis zu verhandeln. Kommt eine Einigung darüber nicht zustande, so ist F+G SECURITY berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen zwei Wochen auch während der Vertragslaufzeit außerordentlich zu kündigen.

- 7.7 Versicherungsschutz und Haftung von F+G SECURITY sind ausgeschlossen bei Schäden, die mit der eigentlichen Wach- und Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen wie z.B. die Übernahme der Streupflicht bei Glätteis, die Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen oder die Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

- 7.8 Im Schadensfall wird der Auftraggeber den Schaden der Geschäftsführung von F+G SECURITY unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich, in dringenden Fällen vorab telefonisch, anzeigen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, F+G SECURITY unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zu Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

- 7.9 Dem bestehenden Versicherungsvertrag von F+G SECURITY gemäß Bewachungsverordnung liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) zugrunde. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass F+G SECURITY als Versicherungsnehmerin nach den AHB eine Reihe von Obliegenheitspflichten zu erfüllen hat, insbesondere jeden Schadensfall ihrem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme bzw. der Möglichkeit der Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen (§ 5.2 AHB). F+G SECURITY ist aufgrund der bestehenden Versicherung verpflichtet, den Anspruch bei Anzeige der Ablehnung der Schadenregulierung / Deckungszusage durch den Versicherer innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen.

Kann F+G SECURITY diese Pflichten wegen Säumnis des Auftraggebers nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen und verliert F+G SECURITY deshalb gem. § 6 AHB den Versicherungsschutz, so entfällt damit die Haftung von F+G SECURITY gegenüber dem Auftraggeber. Bei Anzeige der Ablehnung der Schadenregulierung durch den Versicherer von F+G SECURITY muss der Auftraggeber seinen Anspruch innerhalb von 5 Monaten gerichtlich geltend machen. Sollte F+G SECURITY der Deckungsschutz versagt werden aufgrund von Umständen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so entfällt die Haftung von F+G SECURITY in der Höhe, in der bei ordnungsgemäßigem Verhalten Versicherungsschutz erteilt worden wäre.

§ 8 Personal

- 8.1 Bei den nach diesem Vertrag zu erbringenden Tätigkeiten handelt es sich um Sicherheitsdienstleistungen von F+G SECURITY, wobei sich diese Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des von F+G SECURITY beschäftigten, eingesetzten Personals und das Weisungsrecht diesen gegenüber liegt - ausgenommen bei Gefahr im Verzug – bei F+G SECURITY.
- 8.2 Das Personal versieht seinen Dienst in Dienstkleidung.
- 8.3 Der Auftraggeber wird sich mit etwaigen Beschwerden nicht an das Personal, sondern ausschließlich an die Bereichsleitung bzw. den Objektverantwortlichen von F+G SECURITY wenden.
- 8.4 Es ist dem Auftraggeber bekannt, dass F+G SECURITY nicht unerhebliche Mittel in die Aus- und Fortbildung ihrer Arbeitnehmer investiert. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, Personal von F+G SECURITY, soweit es während der Laufzeit des Vertrages bei F+G SECURITY angestellt war oder ist, bis zu 1 Jahr nach Ablauf dieses Vertrages weder abzuwerben, anzustellen noch zu beschäftigen. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen der Auftraggeber mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so ist F+G SECURITY berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttomonatsgehältern zur Zeit der Abwerbung zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist von dem Auftraggeber ebenfalls zu zahlen, wenn ein Unternehmen der Unternehmensgruppe, der der Auftraggeber zugehörig ist, schuldhaft ge-



gen die Verpflichtung verstößt. Dem Auftraggeber ist es dabei gestattet, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 9 Datenschutz/Vertraulichkeit

- 9.1 Es wird darauf hingewiesen, dass F+G SECURITY und ggf. mit ihr verbundene Unternehmen die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erheben, speichern, verarbeiten und nutzen werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Dazu gehört auch, dass die Daten an Dritte weitergeleitet werden, die von F+G SECURITY mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung beauftragt worden sind. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Auch der Auftraggeber wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf F+G SECURITY und deren Mitarbeiter einhalten.
- 9.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die ihnen ausschließlich durch den jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen der Vertragserfüllung über dessen Geschäftsbetrieb bekannt gemacht werden, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen.

§ 10 Hausrecht/Platzrecht

- 10.1 Das Personal von F+G SECURITY hat während der Dienstzeit das Hausrecht/Platzrecht in gleichem Umfang wie der Auftraggeber.

Ort/Datum: Rutesheim, 16.5.13


Auftraggeber

Martin Killinger
Erster Beigeordneter
Leonberger Straße 15
71277 Rutesheim



§ 11 Weitere Regelungen

- 11.1 Diese vertraglichen Regelungen sind Grundlage aller sie betreffenden Leistungen, Angebote und Vertragsannahmen. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht von F+G SECURITY anerkannt, es sei denn F+G SECURITY hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 11.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 11.4 Für alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht.
- 11.5 Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Sitz von F+G SECURITY. F+G SECURITY ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 11.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen und/oder einzelne Regelungspunkte dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch nicht die Wirksamkeit der anknüpfenden Regelungspunkte und weiteren Vertragsregelungen berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommt.

Ort/Datum: Maulbronn, 21.05.13


F+G SECURITY GMBH

FG

SICHERHEITSDIENST

F+G Security GmbH Tel.: +49(0)7043/952569
Daimierstraße 34 Fax: +49(0)7043/9529935
75433 MAULBRONN E-Mail: info@F-G-Security.de
USt.Id. Nr.: DE815326075 Internet: www.F-G-Security.de

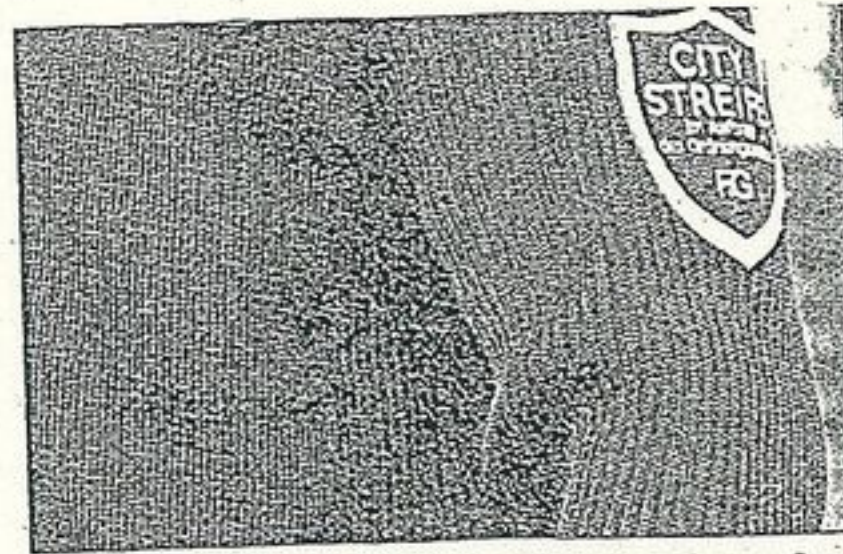
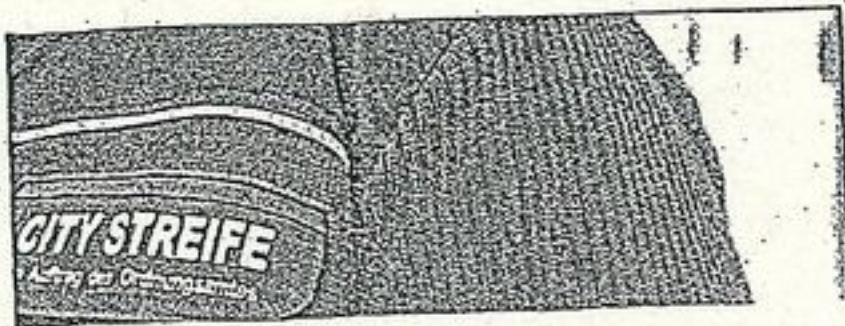
Sympathie für Citystreife hält sich in Grenzen

Leonberg Viele Stadträte wollen keinen privaten Sicherheitsdienst einsetzen. Von Arnold Einholz

Wir stehen dem sehr kritisch gegenüber, wenn ein privater Dienst als Citystreife Aufgaben wahrnehmen soll, für die die Polizei zuständig ist – wir sehen es lieber, wenn die Polizei das macht.“ Mit dieser Stellungnahme im jüngsten Finanz- und Verwaltungsausschuss des Gemeinderates steht die SPD-Fraktionsvorsitzende Christa Weiß nicht allein da.

„Die Betroffenen nehmen eine Citystreife sowieso nicht ernst“, zeigte sich auch Birgit Widmaier von den Grünen überzeugt. „Nur damit vielleicht irgendwo und irgendwann weniger Müll anfällt, dafür rechnet sich der Einsatz einer Citystreife nicht“, brachte Axel Röckle, der Fraktionschef der Freien Wähler, den finanziellen Aspekt ins Spiel. So empfahl die große Mehrheit der Ausschussmitglieder, das Thema vorerst zu den Akten zu legen.

Allein der CDU-Stadtrat Wolfgang Röckle wies auf gute Erfahrungen in anderen Kommunen hin. Das kommt nicht von ungefähr, denn seine Fraktion hatte im März die Verwaltung beauftragt herauszufinden, welche Möglichkeiten es gibt, Citystreifen einzusetzen, was das kostet, welche Erfahrungen andere Kommunen damit gemacht haben und wie die Polizei dazu steht.



Über die Effektivität von Citystreifen gehen die Meinungen auseinander. Foto: privat

Die Idee der CDU war, dass eine Citystreife die Freizeit- und Parkanlagen und den Leinenzwang für Hunde überwachen und dafür sorgen könnte, dass der Jugendschutz eingehalten wird. Von der Präsenz einer privaten Streife im öffentlichen Raum versprach man sich zudem ein erhöhtes Sicherheitsgefühl bei den Bürgern.

Rutesheim, Ditzingen, Herrenberg und Frieolzhelm haben bereits unterschiedlich lange private Citystreifen im Einsatz. Ludwigsburg setzt einen kommunalen Ordnungsdienst mit eigenem Personal ein. Das kostet die Kommunen 12 000 bis 30 000 Euro im Jahr. Vor allem das subjektive Sicherheitsgefühl bei den Bürgern sei in diesen Orten gestiegen, so das Fazit.

Die Stellungnahme des Leonberger Revierleiters Markus Geistler hatte die Räte jedoch überzeugt, keine allzu hohen Erwartungen an eine Citystreife zu stellen. Die objektive Sicherheitslage in Leonberg sei gut, so der Revierleiter. An Orten, wo es gelegentlich Schwerpunkte für unliebsame Vorfälle gibt, zeige die Polizei mehr Präsenz, sagte Geistler. Zudem verfüge ein privater Sicherheitsdienst nur über sogenannte Jedermannsrechte – gegen den Willen des Betroffenen könne er nicht einmal Personalien feststellen oder ihn nach einer Ordnungswidrigkeit festhalten. Stets müsse die Polizei hinzugezogen werden.

2012 v. 9.7. 14

BH A F B

Bundeseinheitlicher Rahmenstoffplan für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

Inhalt		Erläuterungen	Taxonomie
<p>1a. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p>	<p>Schwerpunkt mündlich lt. § 5a Abs. 2 BewachV</p>	<p>Fragen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung des Föderalismus (Bundesrecht/ Landesrecht) - Rechtssystem in der Bundesrepublik Deutschland (öffentliches/ privates Recht) - Grundrechte/ Rechtsgüter - Art. 1, 2, 3, 5, 10, 12, 13, 14, 19, 104 GG Inhalt und Bedeutung der Grundrechte <ul style="list-style-type: none"> - Inhalt und Bedeutung der Grundrechte - Überleitung zum Strafrecht - Schutz der Rechtsgüter durch das Strafrecht - Abgrenzung zum Strafrecht - Aufgaben und Befugnisse von Bewachungsunternehmen, Jedermannrechte, übertragene Befugnisse/Rechte, vgl. auch § 34a Abs. 5 GewO, Gewaltmonopol - Abgrenzung zu den Aufgaben von Polizei, Sicherheits- und Ordnungsbehörden (Gewaltmonopol/ hoheitliche Aufgaben und Befugnisse) zu den Aufgaben und Befugnissen des privaten Bewachungsgewerbes sowie Gestaltungsmöglichkeiten möglicher Kooperationen - Public-Private-Partnership–Kooperationen: mögliche Folgen dieser Kooperationen auf Befugnisse sowie Aufgaben des privaten Wach- und Sicherheitsgewerbes 	<p>WISSEN</p> <p>Die Teilnehmer kennen die föderale Struktur der BRD; sie können Auswirkungen/ Konsequenzen aufzeigen</p> <p>Die TN kennen das Rechtssystem der BRD.</p> <p>Sie überblicken die Zweiteilung des Rechts (öffentliches Recht/ Privatrecht).</p> <p>VERSTEHEN</p> <p>Sie können die Aufgaben und Befugnisse von Bewachungsunternehmen in Abgrenzung zur Polizei und Ordnungsbehörden einordnen.</p> <p><i>(Damit werden die Grundlagen für das Verständnis der Anwendung des Rechts in der Arbeit und im Arbeitsumfeld geschaffen.)</i></p>

Inhalt		Erläuterungen	Taxonomie
1 b. Gewerberecht	Schwerpunkt mündlich lt. § 5a Abs. 2 BewachV	<p>Die Rechte und Pflichten des Bewachungsunternehmers nach §§ 14, 29, 34 a GewO und Abschnitt 1, 1a, §§6-14 BewachV</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gewerbeordnung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen der gewerblichen Bewachungstätigkeit - Fachbegriffe, insbesondere: Gewerbe, Bewachungstätigkeit, Selbständigkeit, Anzeige- und Erlaubnispflicht - Voraussetzungen an das Personal, Einsatz von Praktikanten und Auszubildenden u. a. - Differenzierung zwischen Sachkundeprüfung und Unterrichtung - Zuverlässigkeitskriterien - Auskunft aus dem Bundeszentralregister - Untersagung der Beschäftigung durch Behörden - Kontrollen, Befugnisse der Gewerbeämter, Querinformation der Gewerbebehörden durch Gerichte/ Staatsanwaltschaften - Ordnungswidrigkeiten, Folgen aus den Verstößen, z. B. Gewerbeuntersagung • <u>Bewachungsverordnung</u> <p>Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Differenzierung zwischen Sachkundeprüfung und Unterrichtung - Haftpflichtversicherung - Haftungsbeschränkung - Wahrung von Geschäftsgeheimnissen - Anzeige- und Meldepflichten (betreffend des Personals) - Dienstkleidung - Dienstanweisung - Ausweis und Schild - Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten - Ordnungswidrigkeiten - Querinformation der Gewerbebehörden durch Gerichte / Staatsanwaltschaften 	<p>WISSEN</p> <p>Die TN kennen die Rechte und Pflichten eines Bewachungsunternehmers, gemäß der <u>Gewerbeordnung</u></p> <p>Sie kennen den besonderen Status der Bewachungstätigkeit (Erteilung einer behördlichen Erlaubnis) und damit den besonderen Stellenwert ihrer Tätigkeit.</p> <p>Die TN kennen die Rechte und Pflichten eines Bewachungsunternehmers gemäß der <u>Bewachungsverordnung</u></p> <p>ANWENDEN</p> <p>Sie können ihre Pflichten aufzeigen und wahrnehmen</p>

Inhalt		Erläuterungen	Taxonomie
1c. Bewachtungsspezifische Aspekte des Datenschutzes	Schwerpunkt mündlich lt. § 5a Abs. 2 BewachV	<p>GG Art. 1, 2 informationelle Selbstbestimmung, Umgang mit personenbezogenen Daten, Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - Landesdatenschutzgesetz (LDStG), Datenschutzbeauftragte/ Aufsichtsbehörden</p> <p>Fragen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsbereich BDSG, erweiterter Anwendungsbereich nach § 8 BewachungsVO - personenbezogene Daten, sonstige weitere Begriffe, (§ 3 BDSG) - weitere Begriffe des Datenschutzes (§ 3 BDSG) - Automatisierte Verarbeitung, nicht automatisierte Daten - Zulässigkeit nach §§ 4, 28, 29 BDSG (Erhebung, Verarbeitung, Nutzung) - Rechte des Betroffenen (§ 6 BDSG) - Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen nach § 6b BDSG - Meldepflicht, Vorabkontrolle, Dokumentation (§33 BDSG) - Auskunft an den Betroffenen (§34 BDSG) - Berichtigung, Löschen und Sperren von Dateien (§35 BDSG) - technische/ organisatorische Maßnahmen (§ 9 BDSG) - Datengeheimnis (§ 5 BDSG) - Schadensersatz (§ 7 BDSG) - Bußgeld- und Strafvorschriften (§§ 43, 44 BDSG) - Strafvorschrift (§§ 201, 202, 202a StGB) 	<p>WISSEN</p> <p>Die TN kennen die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.</p> <p>VERSTEHEN/ ANWENDEN</p> <p>Sie verstehen den Umgang mit personenbezogenen Daten und berücksichtigen diese Kenntnisse in ihrem jeweiligen Arbeitsumfeld.</p>
2. Bürgerliches Gesetzbuch		<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen und Grenzen von zivilrechtlichen Rechtfertigungsgründen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Notwehr (§ 227 BGB) ▪ Verteidigungsnotstand (§ 228 BGB) ▪ Angriffsnotstand (§ 904 BGB) ▪ Allgemeine Selbsthilfe (§§ 229, 230 BGB) ▪ Selbsthilfe des Besitzers (§ 859 BGB) - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (geeignet, erforderlich und angemessen) - Abgrenzung zu den Rechtfertigungsgründen des StGB - Sonstige relevante Bereiche <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besitzdiener (§ 855 BGB) Übertragene Rechte (z.B. Hausrecht) ▪ Selbsthilfe des Besitzdieners (§ 860 BGB) ▪ Schikaneverbot (§ 226 BGB) ▪ Unerlaubte Handlungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Schadensersatzpflicht (§ 823 BGB) ○ Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB) ▪ Verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB) ▪ Unterscheidung Eigentum / Besitz (§ 903/ §§ 854ff) ▪ Begriff der Sache (§ 90 BGB) und der Tiere (§ 90a BGB) 	<p>ANWENDEN</p> <p>Die TN können die für ihre Tätigkeit relevanten gesetzlichen Bestimmungen aufzeigen.</p> <p>Sie können die Voraussetzungen und Grenzen von Notwehr, Notstand sowie Selbsthilfe aufzeigen</p> <p>VERSTEHEN</p> <p>Die TN können Eigentum und Besitz sowie die daraus folgenden Rechte und Pflichten unterscheiden.</p> <p>Die TN können Situationen rechtlich richtig erfassen und beurteilen.</p> <p>Ihre Entscheidungen können sie begründen und ihrer Handlungs- bzw. Vorgehensweise richtig zuordnen.</p>

Inhalt	Erläuterungen	Taxonomie
<p>3a. Straf- und Verfahrensrecht</p>	<p><u>Strafrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau StGB - Allgemeiner Teil des StGB <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Strafe ohne Gesetz (§ 1 StGB) ▪ Personen- und Sachbegriffe (§ 11 StGB) ▪ Deliktsaufbau / Elemente der Straftat ▪ Vergehen und Verbrechen (§ 12 StGB) ▪ Begehen durch Unterlassen (§ 13 StGB) ▪ Handeln für einen anderen (§ 14 StGB) ▪ Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln (§ 15 StGB) ▪ Versuch (§§ 22, 23 StGB) und Vollendung ▪ Täterschaft und Teilnahme (§§ 25 - 27 StGB) - Rechtfertigungsgründe <ul style="list-style-type: none"> ▪ Notwehr (§ 32 StGB) ▪ Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (geeignet, erforderlich und angemessen) - Schuld <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schuldunfähigkeit des Kindes (§ 19 StGB) ▪ Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen (§ 20 StGB) ▪ Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB) - Besonderer Teil des StGB <ul style="list-style-type: none"> ▪ Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123, 126, 132, 132a, 138, 145) ▪ Falsche uneidliche Aussage und Meineid, falsche Verdächtigung (§§ 153, 154, 164) ▪ Beleidigung: (§ 185) ▪ Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223, 224, 226, 229) ▪ Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Stalking (§§ 238 - 241) ▪ Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242, 243, 244, 246, 248a) ▪ Raub und Erpressung (§249, §§ 252 - 255) ▪ Begünstigung, Strafvereitelung und Hehlerei (§§ 257, 258, 259) ▪ Betrug, Computerbetrug, Erschleichen von Leistungen und Untreue (§§ 263, 263a, 265a, 266) ▪ Urkundenfälschung (§ 267) ▪ Sachbeschädigung (§ 303) ▪ Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306, 323c) - Antrags-, Official- und Privatklagedelikte - Nebenstrafrecht/ Strafvorschriften <ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge des Betäubungsmittelstrafrechts • Strafvorschriften des WaffG, GewO, BDSG <p><u>Strafverfahrensrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorläufige Festnahme (§ 127 StPO) ▪ Befugnisse von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei ▪ Sonstige relevante Bereiche <ul style="list-style-type: none"> ○ Bewachungspersonal als Zeuge vor Gericht ○ Beschuldigtenrechte <p><u>Abgrenzung zum Ordnungswidrigkeitenrecht</u></p>	<p>VERSTEHEN</p> <p>Die TN verstehen den Aufbau des Strafrechts.</p> <p>Sie sind fähig, Situationen rechtlich richtig zu erfassen und zu beurteilen.</p> <p>Ihre Entscheidungen können sie begründen und ihrer Handlungs- bzw. Vorgehensweise richtig zuordnen.</p> <p>Zwischen zivil- und strafrechtlichen Handlungen können sie unterscheiden.</p> <p>ANWENDEN</p> <p>Die TN können die gesetzlichen Bestimmungen aufzeigen.</p> <p>Voraussetzungen und Grenzen der Notwehr, der Notstände und der vorläufigen Festnahme, sowie Tatbestände anderer rechtswidriger strafbarer Handlungen, werden beherrscht.</p>

Inhalt		Erläuterungen	Taxonomie
3 b. Umgang mit Waffen		<ul style="list-style-type: none"> • Waffengesetz: <ul style="list-style-type: none"> - Bedingungen und Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für Gewerbetreibende/ Personal - Erlaubnisse: Waffenbesitzkarte, Waffenschein (Kleiner Waffenschein) - Erwerb und Besitz von Munition - Regelungen §28 WaffG für Gewerbetreibende und ihr Bewachungspersonal - Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - Anzeigepflichten bei Abhandenkommen von Schusswaffen und Munition - Ausweispflicht beim Führen und Transport von Schusswaffen und Munition - Besonderheiten bei öffentlichen Veranstaltungen - Wesentliche waffen- und munitionstechnische Begriffe - Waffenrechtliche Begriffe: Erwerben, Führen, Überlassen mit den jeweiligen Konsequenzen etc. - Verbotene Waffen und Gegenstände (Hinweis auf analoge Verfahrensweisen bei Behandlung von Betäubungsmitteln durch das Bewachungspersonal) - Einordnung, Voraussetzungen und Grenzen für den Einsatz anderer Verteidigungswaffen sowie deren Wirkungen und Einsatzmöglichkeiten - Folgen bei Verstößen • Bewachungsverordnung: <ul style="list-style-type: none"> - §§ 13, 14 (Aufbewahrung, Rückgabe und Dokumentation von Schusswaffen und Munition, Anzeigepflicht bei Gebrauch von Schusswaffen) • BGV C7: <ul style="list-style-type: none"> - §§ 18, 19, 20, 21, 22 (Ausrüstung, Führen, Übergabe und Aufbewahrung) 	<p>WISSEN/ ÜBERTRAGEN</p> <p>Die TN kennen die gebräuchlichen Verteidigungswaffen und -mittel.</p> <p>VERSTEHEN/ ANWENDEN</p> <p>Die TN kennen die wesentlichen Regelungen des Waffengesetzes und können die Relevanz dieser Vorschriften für ihre Tätigkeit benennen.</p> <p>Die Grundlagen im Umgang mit diesen werden verstanden und beherrscht.</p>

<p>4. Unfallverhütungs- vorschriften</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Unfallverhütungsvorschriften für die Wahrnehmung von Wach- und Sicherungsaufgaben <p>BGV C7 (Wach- und Sicherungsdienste):</p> <p>§§ 1, 3-11, 12-15, 18-22, 24-25, 28</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geltungsbereich - Eignung - Dienstanweisung - Verbot berauschender Mittel - Übernahme Sicherungsaufgaben - Tätigkeiten bei besonderen Gefahren - Überprüfung von zu sichernden Objekten und Objekteinweisung - Ausrüstung - Brillenträger - Hunde/Hundeführer - Schusswaffen (Hinweis im Zusammenhang mit WaffG und BewachV) - Geld- und Werttransport (Eignung Personal/ Geldboten) - Ordnungswidrigkeiten <ul style="list-style-type: none"> • mit Blick auf: <p>die BGV A1 (Grundsätze der Prävention)</p> <p>(Unterweisung der Versicherten, Pflichten des Unternehmers, Einrichtungen und Sachmittel, Grundsätze der ersten Hilfe (Ersthelfer))</p> <p>die BGV A 8 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz)</p> <p>(Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und -aussage, Sicherheitsfarben und -zeichen, Kennzeichnungen im innerbetrieblichen Verkehr, Kennzeichnung von Gefahrenstellen, Flucht- und Rettungspläne)</p>	<p>VERSTEHEN</p> <p>Die TN verstehen den Sinn berufsgenossenschaftlicher Vorschriften (Unfallverhütung, -schutz und -versicherung).</p> <p>Die Inhalte der Vorschriften können erfasst und der Tätigkeit zugeordnet werden.</p> <p>Diese Zuordnung wird in den Dienstdokumenten festgelegt und von den TN verstanden.</p>
<p>5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen</p>	<p>Schwerpunkt mündlich lt. § 5a Abs. 2 BewachV</p>	<p>Kognitive, emotionale und körperliche Prozesse in Wechselwirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motive menschlichen Verhaltens • Motivation - Verhalten - Rückschlussmöglichkeiten • Selbstwertgefühl als Voraussetzung angemessenen Verhaltens • Bedeutung von Selbstsicherheit - Selbstvertrauen - Selbstbewusstsein • Übersteigerte Selbstwert-/ Minderwertigkeitsgefühle; Ursachen für überhebliches, unsicheres und unsachliches Handeln • Wahrnehmung; Einstellung (Selbstbild, Fremdbild, Vorurteile, selektive Wahrnehmung) • Grundlagen der Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> - richtiges Ansprechen und richtige Gesprächsführung (allgemein und in schwierigen Situationen), - Sender- und Empfängerfertigkeiten, - Kommunikationsarten, - Territorial- und Distanzverhalten, - Körpersprache erkennen und deuten - Aktives Zuhören • Stress als Auslöser von Konflikten und falschem Verhalten 	<p>VERSTEHEN</p> <p>Die TN verstehen die psychologischen Prozesse und können Konfliktsituationen rechtzeitig wahrnehmen.</p> <p>ANWENDEN</p> <p>Sie beachten die Grundsätze bei der Stress- und Konfliktbewältigung und den Umgang mit unterschiedlichen Personengruppen.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Frustration und Aggression • Konflikte als Auseinandersetzung zweier gegensätzlicher Interessen • Grundsätzliche Fehler im Umgang mit Menschen und deren Auswirkungen • Gesprächsregeln und Fragearten <p>Führen von Personal, z.B. Mitarbeitergespräch als Instrument</p> <p>Zu behandelnde Situationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme, Ansprechen • Bedeutung der Eigensicherung beim Einschreiten, professionelle Einsatzbewältigung • Erkennen, Bewältigen und Vermeiden von Gefahrensituationen • Umgang mit besonderen Personengruppen, z.B. Betrunkene, psychisch Auffällige • Menschliches Verhalten in Gruppen, Teams, Massen oder Mengen • Katastrophen- und Paniksituationen • Stresssituationen und Stressbewältigung • Möglichkeiten und Grenzen der Deeskalation 	<p>Die TN erkennen Gefahrensituationen rechtzeitig, können ihr Verhalten untereinander koordinieren und bei der Gefahrenabwehr aktiv mitwirken.</p> <p>Die Maßnahmen der Eigensicherung werden beherrscht.</p>
<p>6. Grundzüge der Sicherheitstechnik</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Mechanische Sicherungseinrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> - Einfriedungen - Durchlässe - Schlösser und Schließanlagen - Fensterschutz und Sicherheitsverglasung - Wertbehältnisse ◦ Elektronische Überwachung: <ul style="list-style-type: none"> - Zutrittskontrollsysteme - Videoüberwachung - Gefahrenmeldeanlagen (Einbruch-, Überfall- und Brandmeldungen) - EDV-Sicherheitstechnik - Wächterkontrollsysteme - Weg des Signals von der Alarmauslösung bis zur Feststellung der Ursache vor Ort ◦ Kommunikationsmittel: <ul style="list-style-type: none"> - Drahtlose, und drahtgebundene Kommunikationsmittel - Betriebs- und Bündelfunk, Handfunkgeräte ◦ Brandschutz: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Kenntnisse (Brandvoraussetzungen, Brandklassen, Löschmittel- und deren Wirkung) - Vorbeugender und baulich vorbeugender Brandschutz (Ziele und Maßnahmen, Kontrolltätigkeit) - Abwehrender Brandschutz (Taktik der Brandbekämpfung, Kontrolle, Eignung und Einsatz von Handfeuerlöschern) 	<p>WISSEN/ ANWENDEN</p> <p>Die TN kennen die sicherheitstechnischen Einrichtungen, Mittel und Anlagen.</p> <p>Sie können die Technik den zu sichernden Bereichen zuordnen und einsatzorientiert anwenden.</p>

Sicherheitsgewerbe in Deutschland: Bestandsaufnahme und Ausblick

Von Dr. Harald Olschok, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. (BDWS), Bad Homburg

Vorbemerkungen

Seit über einem Jahrhundert schützen sich Wirtschaft, Bürger und auch der Staat im Rahmen eigener Vorsorge gegen unterschiedlichste Risiken und bedienen sich dabei privater Wach- und Sicherheitsunternehmen. In der ersten Hälfte des Jahres 1901 wurden zeitgleich in Kopenhagen und Hannover die ersten Sicherheitsunternehmen Europas gegründet. Bis vor wenigen Jahren waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsgewerbes für die breite Öffentlichkeit jedoch weitgehend „unsichtbar“, weil sie weitgehend im Hausrechtsbereich der Auftraggeber eingesetzt waren. Das hat sich verändert. Der Schutz von Veranstaltungen oder von Wohngebieten, der Einsatz von „City-Streifen“ im Auftrag des Einzelhandels bzw. von Kommunen oder die Begleitung des Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) haben zu einer verstärkten öffentlichen Wahrnehmung des Sicherheitsgewerbes geführt. Obwohl die angesprochenen Aufgaben nur von einem verhältnismäßig kleinen Teil der 180.000 Beschäftigten ausgeübt werden, hatte dies zu einer teilweise kritischen politischen und juristischen Diskussion geführt. Die Novellierung des § 34a der Gewerbeordnung mit der Einführung einer Sachkundeprüfung für Kontrolltätigkeiten im öffentlichen Raum im Jahre 2002 hat erfreulicherweise zu einer Beendigung dieser Diskussion geführt.



Dr. Harald Olschok
Hauptgeschäftsführer des
Bundesverbandes Deutscher Wach-
und Sicherheitsunternehmen e. V.
(BDWS), Bad Homburg

Aufgabengebiete

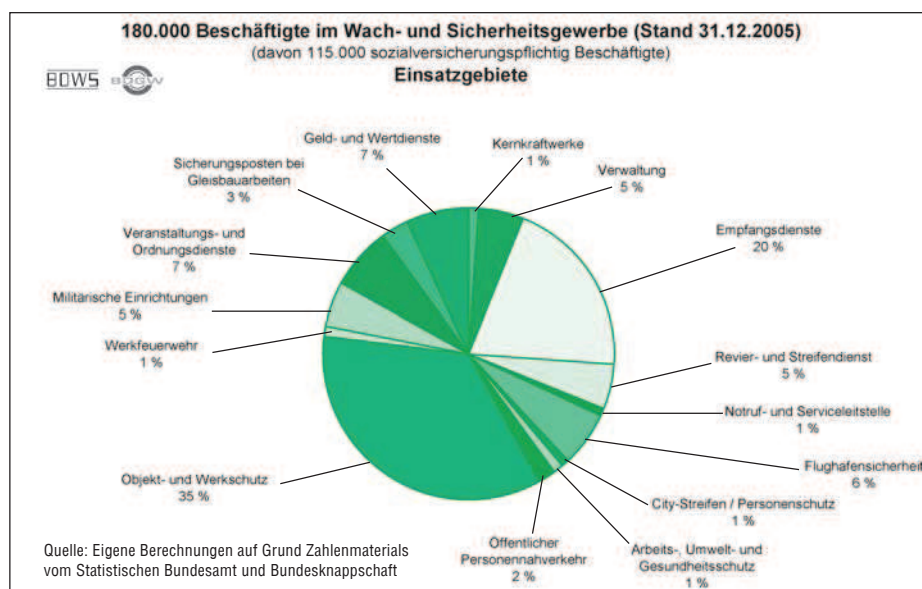
Eine moderne Industriegesellschaft zeichnet sich durch eine hoch spezialisierte, arbeitsteilige und vernetzte Wirtschaft aus. Um die Risiken einer kostenträchtigen Unterbrechung von Produktion und Dienstleistungserstellung zu minimieren, sind vielfältige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig. Gesetzliche Auflagen verpflichten Unternehmen und Behörden, Mensch, Tier und Natur zu schützen. Gefahren in einer „Risikogesellschaft“ lauern u. a. von Feuer, Wasser, Wetter und Kriminalität. Der Wert der zu bewachenden Objekte, das Anspruchs-niveau der Auftraggeber, die eingesetzte Technik, die großen Herausforderungen durch die gestiegenen Risiken, aber auch die immer komplexer werdende Rechtsordnung haben die Anforderungen an die Unternehmen und ihre Mitarbeiter kontinuierlich erhöht und zu einer zunehmenden Fremdvergabe von Sicherheitsaufgaben an spezialisierte Dienstleister geführt. Das Sicherheitsgewerbe hat sich weltweit zu einem umfassenden „All-round-Sicherheitsdienstleister“ mit „Generalfunktion zur Risikominimierung“ entwickelt. Das reicht – wie die nachfolgende Abbildung zeigt – vom Pforten- und Empfangsdienst über den Werkschutz bis hin zur Werksfeuerwehr.

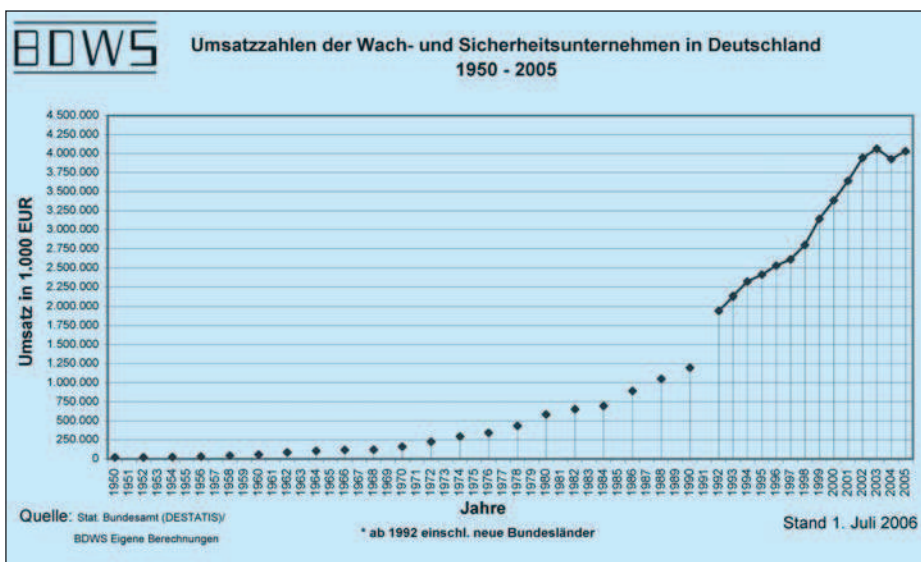
Wirtschaftliche Entwicklung

Das Sicherheitsgewerbe hat seine Umsätze seit 1950 kontinuierlich gesteigert. Allein von 1992 bis 2003 kam es zu einer Verdoppelung des Umsatzes. Als Folge der Globali-

sierung hat der Wettbewerbsdruck weltweit zugenommen. Die Wirtschaft konzentriert sich auf ihre Kernaufgaben und vergibt Tätigkeiten fremd, die nicht mit der eigentlichen Wertschöpfung zusammenhängen. Die Vorteile liegen vor allem in der Kosteneinsparung. Bislang anfallende Fixkosten werden durch „Outsourcing“ zu variablen Kosten. Unternehmen können dadurch schneller und flexibler auf Marktveränderungen reagieren. Das Wach- und Sicherheitsgewerbe gehört neben dem Kantinenbetrieb und der Gebäudereinigung zu den vom „Outsourcing“ begünstigten Branchen. Umso überraschender ist es, dass es erstmals in der Nachkriegsgeschichte im Jahr 2004 zu einem Umsatzrückgang um 3,2 % gekommen ist.

Verantwortlich für den Umsatzrückgang ist vor allem die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und der Preisverfall. Viele Unternehmen, vor allem mittelständische, verzichten in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation gänzlich auf Ausgaben für die Sicherheit bzw. reduzieren die Budgets für die Sicherheit, da diese im Sinne der betrieblichen Wertschöpfung als nicht produktiv gelten. Dieser Kostendruck wird an die Sicherheitsunternehmen weitergegeben. Bei insgesamt rund 3.000 Sicherheitsunternehmen in Deutschland gibt es genügend Wettbewerber die bereit sind, für geringere Preise die Sicherheitsdienstleistung anzubieten. Bei einer Reihe von Unternehmen kommt es auch zu einer Rückgängigmachung der Fremdvergabe („Insourcing“). Kommt es





beispielsweise in der Produktion zu einem Personalüberhang, und sollen aus betrieblichen Gründen Entlassungen vermieden werden, so werden häufig diese Mitarbeiter in den Objekt- bzw. Werkschutz versetzt. Die Folge ist die Kündigung des Auftrags für den Sicherheitsdienstleister. Schließlich führt auch die zunehmende Leistungsfähigkeit elektronischer Sicherheitsanlagen (Video- bzw. Fernüberwachung etc.) zu einer Wegrationalisierung von Personal für einfache Überwachungstätigkeiten. Diese Tendenz begünstigt Unternehmen mit einer qualitativ hochwertigen Notruf- und Serviceleitstelle. Die zunehmenden Umsätze in diesem Bereich können die aus diesem Grund wegfallenden Umsätze im Bereich der personellen Dienstleistung nicht kompensieren.

75% der Aufträge der privaten Sicherheitsdienste stammen aus der gewerblichen Wirtschaft. Der staatliche Anteil an den Gesamtumsätzen des Gewerbes liegt heute bei einem Viertel. Quantitativ unbedeutend und statistisch kaum messbar sind Privatpersonen als Auftraggeber. Zunehmende Bedeutung haben private Haushalte allerdings bei der Aufschaltung einer Alarmanlage auf Notrufzentralen bei privaten Sicherheitsdiensten.

Ausbildung der Beschäftigten

Die vielschichtigen Tätigkeiten der privaten Sicherheitsdienste lassen eine für alle Bedürfnisse zugeschnittene Ausbildung nicht zu. Die Beschäftigten werden aus den verschiedensten Berufszweigen, mit unterschiedlichen Erfahrungen und unterschiedlichstem Qualifikationsniveau rekrutiert. In der Regel erfolgt eine aufgaben- und tätigkeitsbezogene Ausbildung durch das Unternehmen. In den vergangenen Jahrzehnten haben die Verbände für Sicherheit in der Wirtschaft und die vom BDWS anerkannten und empfohlenen Sicherheits- und Werkschutzfachschulen verschiedene modulare, aufgabenbezogene Lehrgänge entwickelt. Das Unterrichtsverfahren nach § 34a der Gewerbeordnung ist keine Grundausbildung, sondern stellt eine Berufszugangsregelung dar und soll den Beschäftigten die rechtlichen Dimensionen ihrer Tätigkeit verdeutlichen.

Ein deutlicher Schritt darüber hinaus ist die ab 1. Januar 2003 gesetzlich geforderte Sachkundeprüfung für Tätigkeiten im öffentlichen Raum.

Die Einführung des Ausbildungsberufes „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ im Jahr 2002 ist ein Meilenstein für unser Gewerbe. Inzwischen werden über 1.700 junge Menschen in dem 2002 neu eingeführten Beruf ausgebildet. Dieser ist die Reaktion auf immer komplexer und anspruchsvoller werdende Sicherheitsaufgaben. Die Fachkraft ist auch Ausdruck der Professionalisierung des Sicherheitsgewerbes und vermittelt erstmals ein konsistentes Berufsbild für die gesamte Sicherheitsbranche. Sie ist damit auch ein Instrument, um künftig geeignetes Personal für immer schwieriger und komplexer werdende Sicherheitsaufgaben zu gewinnen. Damit ist das Gewerbe auch für die Übernahme neuer Aufgaben nicht nur aus dem staatlichen Bereich bestens gerüstet. Ebenfalls im Rahmen der dualen Berufsausbildung ist z. Zt. ein 2-jähriger Ausbildungsberuf mit dem Arbeitstitel „Objektschutzfachkraft“ in Planung. Er ist inhaltlich eng mit der Fachkraft für Schutz und Sicherheit verknüpft, ohne jedoch die sehr umfangreichen kaufmännischen Themenkreise zu behandeln. Für Quereinsteiger in die Sicherheitswirtschaft gibt es als Nachfolge zur IHK-Geprüften Werkschutzfachkraft seit 1. Januar 2006 die „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft IHK“. Diese Fortbildungsprüfung wurde bereits in ca. 20 Industrie- und Handelskammern, die bisher Werkschutzfachkraft-Prüfungen durchgeführt haben, eingeführt. Eine auf diesen Prüfungen basierende bundesweite Fortbildungsverordnung ist in Planung.

Führungskräfteausbildung

Im Unterschied zu vielen anderen Branchen bieten Sicherheitsunternehmen für Arbeitnehmer/innen, die über keine Hochschulbildung verfügen, (noch) interessante und attraktive Führungspositionen. Wenn künftig neue Märkte systematisch bearbeitet und erschlossen werden und höhere Gewinne und bessere Umsätze realisiert werden sollen, dann ist verstärktes Augenmerk auf die

Ausbildung eines qualifizierten Führungskräftenachwuchses zu richten. Führungskräftenachwuchs, der um die Besonderheiten und Stärken der eigenen Branche weiß und der gleichzeitig in der Lage ist, diese im Rahmen der gesamten Marktentwicklung zu beurteilen.

Der zukünftige Bedarf von Führungskräften vor dem Hintergrund sich verändernder Aufgaben für das private Sicherheitsgewerbe wurde vor einem Jahrzehnt bereits von Vertretern der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen erkannt. Zum Wintersemester 1997/98 sollte ein achtsemestriger Studiengang „Öffentliches und privates Sicherheitsmanagement“ als Modellversuch gestartet werden. An der öffentlichen Hochschule, an der normalerweise Polizisten für den gehobenen Dienst ausgebildet werden, sollten auch Angehörige des privaten Sicherheitsgewerbes studieren können. Dieser Modellversuch scheiterte jedoch auf Grund politischer Widerstände. Erfolgreicher war die Fachhochschule Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) in Kiel/Altenholz. Auch diese ist Ausbildungsstätte für den gehobenen Dienst der Landespolizei in Schleswig-Holstein. Seit 1999 wird im Fachbereich Polizei der Fachhochschule das „Kontaktstudium Sicherheitsmanagement“ mit dem Abschluss Sicherheitsfachwirt (FHVD) innerhalb einer 18-monatigen Regelstudienzeit angeboten.

Die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Berlin hat im Wintersemester 2005/2006 mit der Einführung des Studiengangs „Sicherheitsmanagement“ für das Sicherheitsgewerbe begonnen. Die vor ihrer Gründung stehende Hochschule der Polizei in Hamburg wird 2007 ebenfalls mit einem Studiengang für Führungskräfte der Sicherheitswirtschaft beginnen. Dieses Projekt zeichnet sich durch ein gemeinsames Grundstudium für die Studenten der Polizei und der Sicherheitswirtschaft aus. Diese Studiengänge sind der richtige Schritt in die richtige Richtung. Um der zunehmenden Bedeutung der privaten Sicherheit gerecht zu werden, sind entsprechende Angebote für die Ausbildung des Führungsnachwuchses notwendig.

Qualität der Auftragsvergabe

Die eingeleiteten Maßnahmen des Sicherheitsgewerbes und des BDWS zur Verbesserung der Qualität der Ausbildung und damit zur Qualität der Dienstleistung können nur dann erfolgreich sein, wenn sie vom Auftraggeber auch honoriert werden. Deshalb hat der BDWS in den vergangenen Jahren einige Anstrengungen zur Information für die Kunden seiner Mitgliedsunternehmen unternommen. Das „Handbuch für die Vergabe von Aufträgen an Wach- und Sicherheitsdienste“ wendet sich an diejenigen Auftraggeber, die sicherstellen möchten, dass sie ein Unternehmen auswählen, das sowohl Qualität als auch einen günstigen Preis anbietet, anstatt nur auf das billigste Preisangebot zu setzen. Das Handbuch beinhaltet ein übersichtliches System für die Bewertung der Angebote, das an die jeweiligen Anforderungen des Auftraggebers und Sicherheitsauftrages angepasst werden kann.

Dieses sog. „Bestbieter-Konzept“ ist auch die Grundlage für die Entwicklung der DIN 77200 „Anforderungen an Sicherheitsdienstleistungen“. Diese Norm wurde in einer fast vierjährigen Arbeit von einem Arbeitskreis beim Deutschen Institut für Normung in Berlin entwickelt und im Jahr 2002 vorgestellt. Die DIN 77200 enthält transparente und nachprüfbar Qualitätskriterien für Sicherheitsdienstleistungen. Sie hat ca. 4 Jahre nach ihrer Fertigstellung leider noch nicht die Bedeutung, die sich die Branche gewünscht hat. Die DIN 77200 muss mehr als bisher in das Bewusstsein der Auftraggeber gebracht werden. Dies ist Voraussetzung für eine künftige Entwicklung, die sich künftig nicht nur am Preis, sondern auch an der Qualität der Dienstleistung orientiert. Um den Normgedanken auf eine breitere Basis zu stellen, setzt sich der BDWS für die Entwicklung einer europäischen CEN-Norm „Security Services“ ein. Ein erstes Teilprojekt wurde im Sommer 2006 verabschiedet und durchläuft nun das Abstimmungsverfahren in den 29 Mitgliedsstaaten des europäischen Normungsinstituts CEN.

Zunehmende Bedeutung von Europa

Die Entwicklung dieses europäischen Normungsvorhabens ist auch eine Reaktion auf die zunehmende Bedeutung von Europa für unsere wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Dies gilt auch in besonderem Maße für das Wach- und Sicherheitsgewerbe. Die EU-Luftsicherheitsverordnung aus dem Jahr 2004 hat neue Vorgaben für die Personenkontrolle auf Flughäfen eingeführt. Als Folge sind mehrere hundert Arbeitsplätze für das Sicherheitsgewerbe geschaffen worden. Die EU-Verordnung zur maritimen Sicherheit aus dem Februar 2004 hat ebenfalls neue Anforderungen für diesen Bereich geschaffen. Dadurch wurde das Sicherheitsgewerbe begünstigt. Urteile des europäischen Gerichtshofes zur Arbeitsbereitschaft bzw. zum Betriebsübergang sowie die europäische Arbeitszeitrichtlinie zeigen die Bedeutung von Europa für die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten.

In den vergangenen drei Jahren hat sich sowohl der BDWS als auch der europäische Dachverband – CoESS – intensiv mit dem Entwurf der Kommission für eine EU-Dienstleistungsrichtlinie auseinandergesetzt. Kernstück der Dienstleistungsrichtlinie ist das Herkunftslandprinzip. Erfreulicherweise ist es uns gelungen, das Sicherheitsgewerbe aus dem Geltungsbereich des Herkunftslandprinzips auszunehmen. Ansonsten hätten Sicherheitsunternehmen aus allen 24 EU-Staaten die Möglichkeit gehabt, ihre Dienste in Deutschland anzubieten ohne eine weitere Zulassungs- und Zuverlässigkeitsprüfung zu durchlaufen.

Die EU-Kommission sieht nun vor, dass drei Jahre nach in Kraft Setzung der Dienstleistungsrichtlinie geprüft wird, ob eine eigenständige Richtlinie für das Sicherheitsgewerbe und auch für die Geld- und Wertdienste eingeführt werden soll. In den 25 Mitgliedsstaaten der EU sind insgesamt rund 27.000 Sicherheitsunternehmen tätig. Sie beschäfti-

gen über 1,1 Mio. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Künftig wird es zu einer stärkeren Internationalisierung im Bereich der Dienstleistungsmärkte kommen. Die EU fördert diesen Dienstleistungsaustausch. Dabei müssen jedoch die deutschen Interessen ausreichend berücksichtigt werden. Für die Entlohnung besteht Einigkeit mit den Gewerkschaften, dass tarifvertraglich oder gesetzlich die Löhne am Einsatzort vorzuschreiben sind (tariflicher Mindestlohn). Ansonsten gerät unser in vielen Jahrzehnten erfolgreich entwickeltes Tarifgefüge in große Schwierigkeiten. Für die Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen in einem immer enger werdenden europäischen Dienstleistungsmarkt ist eine Harmonisierung folgender Mindestbedingungen zu diskutieren:

- ➔ Zulassung für Unternehmen und Arbeitnehmer
- ➔ Grundausbildung
- ➔ Befugnisse
- ➔ Waffen, Hunde, Uniform
- ➔ öffentliche Auftragsvergabe.

Informelle Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sicherheitsgewerbe: Kooperationsverträge

Erstmals wurde am 17. Juni 1999 in Frankfurt am Main ein Kooperationsvertrag zwischen der Polizei und dem BDWS unterzeichnet. Wenig später folgten Düsseldorf und die hessische Landeshauptstadt Wiesbaden sowie Essen. Am 3. Juni 2000 haben in Schwerin Mecklenburgs Innenminister und der Vorsitzende der BDWS-Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern Leitmotive der Zusammenarbeit zwischen Landespolizei und privaten Sicherheitsdiensten vereinbart. Damit wurde ein neues Kapitel in der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sicherheitsdiensten in Deutschland aufgeschlagen. Weitere Verträge gibt es inzwischen in Sachsen (März 2002 und Januar 2006), Hamburg (November 2002), Schleswig-Holstein (Januar 2006) und Berlin (März 2006). Auch wenn die Kooperationsverträge in den einzelnen vertraglichen Regelungen von einander abweichen, so sind sie hinsichtlich der Grundaussagen identisch:

- ➔ die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist Aufgabe des Staates.
- ➔ die Tätigkeit des privaten Sicherheitsgewerbes ist eine sinnvolle Ergänzung der polizeilichen Arbeit.
- ➔ private Sicherheitsdienste und Polizei arbeiten auf der Grundlage bestimmter Voraussetzungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zusammen.

Als Grundsatz dieser Zusammenarbeit gilt das Motto „Beobachten, Erkennen, Melden“. Besonders wichtig ist aus Sicht des BDWS die Forderung nach Einhaltung von anforderungsgerechten Qualitätskriterien bei den beteiligten Unternehmen. Die Bewährung am Markt, das Vorhandensein einer anerkannten Notruf- und Serviceleitstelle nach den Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH, eine Zertifizierung gemäß der ISO 9001, eine anforderungsgerechte technische

Ausstattung sowie insbesondere eine tarifgerechte Entlohnung sind aus Sicht des Verbandes unabdingbare Voraussetzungen. Die Erwartungshaltungen an die abgeschlossenen Kooperationsverträge sind zum Teil überzogen. Die Auswertung der bisherigen Erfahrungen zeigt auch große regionale Unterschiede. Eine besonders aktive Zusammenarbeit gibt es im Freistaat Sachsen. Hier trifft sich regelmäßig die Polizeiführung mit Vertretern des Sicherheitsgewerbes. Alle Beteiligten sind sich aber einig, dass die abgeschlossenen Kooperationsverträge den Informations- und Meinungs-austausch gefördert haben. Sie sind eine gute Grundlage für eine künftige Intensivierung der Zusammenarbeit.

Das sieht inzwischen auch die GdP. In ihren Grundsatzfragen führt die GdP unter dem Kapitel Verhältnis Polizei – private Sicherheitsdienste u. a. aus: „Kooperationsabkommen zwischen der Polizei und privaten Sicherheitsdiensten, möglicherweise ergänzt durch kommunale Dienststellen, können geeignet sein, das bisherige ungeordnete Nebeneinander in eine geordnete Struktur zu bringen. Hierbei müssen bestehende Rechtsgrundlagen insbesondere hinsichtlich der Befugnisse und des Datenschutzes beachtet werden.“ Diese Einschätzung wird vom BDWS uneingeschränkt geteilt.

WM 2006 als Musterbeispiel einer „Police-Private-Partnership“

Deutschland hat im Sommer eine phantastische WM 2006 erleben dürfen. Sie war das Ergebnis jahrelanger Planung und einer hervorragenden Zusammenarbeit staatlicher und privater Sicherheitsakteure. Neben zehntausenden von Polizisten waren auch 20.000 Beschäftigte des privaten Sicherheitsgewerbes im Einsatz, um den organisatorischen und sicherheitspolitischen Herausforderungen gerecht zu werden. Der Schutz von Veranstaltungen gehört mittlerweile zu den wichtigsten Aufgaben des Sicherheitsgewerbes. Circa 7 % der Beschäftigten sind in diesem Marktsegment tätig. Die privaten Sicherheitsdienste sind in der Lage, im Rahmen des Veranstaltungsschutzes alle von den Auftraggebern übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Veranstaltungsschutz beinhaltet die Sicherung des ungestörten Ablaufs einer Veranstaltung einschließlich notwendiger Vorfeldaktivitäten und Nachsorgemaßnahmen. Die Aufgaben im Veranstaltungsschutz umfassen u. a. die Parkraumbewirtschaftung, Kartenverkauf, „Cash-Management“, Einlasskontrolle, Garderobebewirtschaftung, Platzanweisung, Ordnungs- und Aufsichtsdienste, Sanitäts-, Rettungs- und Hilfsdienste, Brandschutzkontrollen sowie Personen- und VIP-Betreuung.

Die Bedeutung der privaten Sicherheitsdienste für die WM 2006 hatte der damalige Bundesinnenminister Otto Schily bereits vorher erkannt. In einer Rede am 29. Oktober 2004 in Köln wies er darauf hin, dass die privaten Sicherheitsdienste im Jahr 2006 eine besondere Aufgabe erwarten. Immer mehr würden sie für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Großveranstaltung sorgen und damit eine wertvolle Ergänzung zur polizeilichen Ar-

beit leisten. Die Polizeien der Länder und des Bundes würden für ein weltoffenes und lebendiges Deutschland ebenso ihren Beitrag leisten wie die privaten Sicherheitsunternehmen. Diese Einschätzung wurde voll bestätigt.

„Neue Sicherheitsarchitektur“

Die überaus enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Polizei und privatem Sicherheitsgewerbe wird auch nach der WM immer wichtiger werden. Die allgemeine Kriminalitätslage, das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung und die Herausforderungen durch neue Erscheinungsformen der Kriminalität erfordern eine – permanente – Neuorientierung des polizeilichen Ressourceneinsatzes. Die Situation der öffentlichen Haushalte lässt eine von vielen gewünschte personelle Aufstockung der Polizei kaum zu. Eine umfassende staatliche Daseinsvorsorge wird künftig nicht mehr möglich sein. Die Eigen- und Mitverantwortung der Bürger/innen und der Wirtschaft muss gestärkt und das Subsidiaritätsprinzip auch in Fragen der Inneren Sicherheit stärker als bisher beachtet werden. Die Gewährleistungsfunktion des Staates für die Innere Sicherheit muss nicht in jedem Falle und ausschließlich durch staatliche Bedienstete erfüllt werden. Beispielhaft sei auf die Personen- und Gepäckkontrollen im Rahmen des Luftsicherheitsgesetzes hingewiesen. Im Auftrag der Bundespolizei sind ca. 4.000 private Sicherheitskräfte – so genannte Luftsicherheitsassistenten – tätig, die einem qualifizierten Überprüfungs- und Ausbildungsverfahren unterzogen werden.

Neue Konzepte sind im Bereich der Inneren Sicherheit gefordert. Zwar gibt es seit geraumer Zeit in Deutschland eine intensive Diskussion über eine „neue Sicherheitsarchitektur“. Diese Diskussion stellt fast ausschließlich auf staatliche Sicherheitsorgane, deren künftige Aufgaben, Kompetenzen und Zusammenarbeit ab. Das private Sicherheitsgewerbe bleibt hierbei weitgehend ausgeblendet. Diese Diskussion vernachlässigt bereits heute vorhandene konzeptionelle Vorüberlegungen und Erfahrungen und wird ihrem Anspruch einer „neuen Sicherheitsarchitektur“ nicht gerecht.

Kommission „Staatsaufgabenkritik“

Der Berliner Senat hatte am 14. März 2001 eine Expertenkommission „Staatsaufgabenkritik“ einberufen und ihr den Auftrag erteilt, vor dem Hintergrund notwendiger struktureller Veränderungen zur Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Verwaltung zu untersuchen. Der Abschlussbericht wurde am 23. November 2001 in Berlin vorgestellt (www.berlin.de/senfin/Presse/Alt/231101.html). Die Kommission schlägt für den Bereich der Polizei vor, den arbeitsteiligen Verbund zwischen Polizei und privaten Sicherheitsdiensten zu verbessern. In dem Abschlussbericht wird auch auf die Ausführungen des AK II der Innenministerkonferenz hingewiesen, wonach private Sicherheitsdienste professionelle Polizeiarbeit nicht ersetzen, aber außerhalb

des hoheitlichen Bereichs einen wirksamen Beitrag zur Kriminalprävention leisten können. Das gilt insbesondere für den Schutz von Wirtschaftsunternehmen und Veranstaltungen sowie Sicherheitsmaßnahmen im Öffentlichen Personenverkehr. Damit wird nach Auffassung der Expertenkommission die Grundlage dafür gelegt, künftig private Sicherheitsdienste mit öffentlichen Aufgaben zu betrauen. Bezug nehmend auf die seit vielen Jahren erbrachten Sicherheitsdienstleistungen sieht die Expertenkommission „Staatsaufgabenkritik“ folgende Ansatzpunkte für eine verstärkte Heranziehung privater Sicherheitsdienste für Unterstützungsleistungen bei der Gewährleistung bzw. Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

- ➔ Unterstützung bei Präventionsmaßnahmen
- ➔ Bekämpfung der Alltags- und Straßensicherheit, beispielsweise die regelmäßige und flächendeckende Präsenz von uniformierten Sicherheitskräften, indem private Sicherheitsdienste im erweiterten Verbund mit der Polizei unterstützende Dienste im öffentlichen Raum leisten.
- ➔ Überwachung von Ordnungsrecht, da die Polizei nicht in der Lage sei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in diesem Bereich zufrieden stellend zu gewährleisten, sei der Rückgriff auf private Sicherheitsdienste unausweichlich, die als Verwaltungshelfer oder beliebige Hoheitsträger Unterstützungsleistungen für Polizei und Ordnungsbehörden leisten können. Voraussetzung für die Aufgabe seien jedoch einschlägige landesgesetzliche Regelungen.
- ➔ Entlastung bei Verkehrsaufgaben.
- ➔ Veranstaltungen und Versammlungen.

Vor dem Hintergrund dieser möglichen Ansatzpunkte wurde der Senat aufgefordert, ein integriertes Gesamtkonzept „Verbund Polizei und private Sicherheitsdienste“ auf der Grundlage der vorgenannten Leitlinien vorzulegen. In dieses Gesamtkonzept sollten auch verbindliche Maßstäbe hinsichtlich der Aus- und Fortbildung und Qualitätsanforderungen bzw. Leistungsstandards an private Sicherheitsdienste festgelegt werden. Die Aus- und Fortbildung der privaten Sicherheitsdienste sollte auch in enger Abstimmung und Kooperation mit der Polizei erfolgen. Ein weiterer konkreter Vorschlag war die Durchführung eines Pilotprojektes zur Privatisierung des polizeilichen Objektschutzdienstes. Heute, fast 5 Jahre nach Vorlage des Abschlussberichtes, ist weder in Berlin noch in anderen Bundesländern ein politischer Wille zur Umsetzung dieser Vorschläge erkennbar.

Ausblick

Wir sind auf dem Weg zu einer „neuen Sicherheitsarchitektur“. Die Gewährleistungsfunktion des Staates für die Innere Sicherheit bleibt grundsätzlich bestehen. Der wirtschaftlich notwendige und politisch gewollte Rückzug des Staates – z. B. beim Schutz von Objekten und Veranstaltungen – wird dazu führen, dass es bei einem

Teil der heute von staatlich Beschäftigten wahrgenommenen Sicherheitsaufgaben zu einer (weiteren) Fremdvergabe an das Sicherheitsgewerbe kommen wird. Durch die Festlegung gesetzlicher Rahmenbedingungen und deren wirksame Kontrolle, wie dies heute z. B. in der Personen- und Gepäckkontrolle nach dem Luftsicherheitsgesetz der Fall ist, könnte dem Rechnung getragen und gleichzeitig Spielraum für unternehmerische Betätigung durch private Sicherheitsunternehmen geschaffen werden. Der „schlanke“ oder „aktivierende Staat“ erfordert mehr Eigenverantwortung des Bürgers und der Wirtschaft auch in Sicherheitsfragen. Die Zukunft des Sicherheitsgewerbes wird entscheidend beeinflusst von der Fremdvergabe von Sicherheitsdienstleistungen durch private und öffentliche Auftraggeber. Die Kriminalitätsentwicklung und das subjektive Sicherheitsempfinden haben im Vergleich zur Fremdvergabe eine untergeordnete Bedeutung.

Die Marktentwicklung hängt aber auch vom Angebot und damit von der Leistungsfähigkeit privater Sicherheitsunternehmen ab. Im Bereich der „klassischen“ Bewachung wird der Konkurrenz- und Wettbewerbsdruck auch in Zukunft weiter zunehmen. Ein weiterer Preisverfall wird die Folge sein. Um so mehr werden qualifizierte Unternehmen versuchen, in neue Geschäftsfelder vorzudringen. Die Entwicklung des Sicherheitsgewerbes zu einem modernen Dienstleistungssektor für Sicherheits- und Serviceaufgaben wird weitergehen.

Eine zunehmende Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Sicherheitsgewerbes hat Europa. Dies zeigt sich an einigen Verordnungen und Gesetzen. Von Seiten des BDWS ist zu wünschen aber auch zu fordern, dass die Bedeutung des Sicherheitsgewerbes von der Politik stärker anerkannt und gewürdigt wird. Eine Studie des Holländischen Justizministeriums über das private Sicherheitsgewerbe kam bereits im Jahr 2001 zu folgenden Ergebnissen:

1. Durch die zu erwartende Zunahme der Beschäftigten im Sicherheitsgewerbe nehmen die gesamtstaatlichen Sicherheitskapazitäten zu. Dies reduziert tendenziell die Kriminalität.
2. Der Informationsaustausch zwischen Polizei und privatem Sicherheitsgewerbe begünstigt „Bench-Marking“ und „Best-Practice-Lösungen“. Die Effizienz des staatlichen Mitteleinsatzes wird dadurch verbessert.
3. Durch einen gezielten Einsatz von privaten Sicherheitsunternehmen kann die Kriminalität in kriminogen besonders belasteten Gebieten reduziert und eine „Gleichverteilung der Kriminalität“ erzielt werden.

Im Interesse der Inneren Sicherheit ist es dringend erforderlich, dass diese Überlegungen auch in Deutschland Eingang in die politische und wissenschaftliche Diskussion finden. Ein „Paradigmen-Wechsel“ ist notwendig!